



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Leitlinien für die Kommission und die Mitgliedstaaten
für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von
Verwaltungs- und Kontrollsystemen
in den Mitgliedstaaten

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

„Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Sie stützt sich auf geltendes EU-Recht und gibt Kommissionsmitarbeitern und Stellen, die Aufgaben im Bereich der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds wahrnehmen, Anleitungen für die Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Arbeitsunterlage enthält die Erläuterungen und Auslegungen der Kommissionsdienststellen zu diesen Rechtsvorschriften und soll die Durchführung von Programmen erleichtern und bewährte Verfahrensweisen fördern. Diese Leitlinien lassen die Auslegung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie die Beschlüsse der Kommission unberührt.“

Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN	4
1. Hintergrund	5
1.1. Rechtlicher Rahmen	5
1.2. Zweck dieser Leitlinien	5
2. Leitlinien	6
2.1. Kernanforderungen und Bewertungskriterien	6
2.2. Bewertungsschritte	6
Anhang I – Kernanforderungen und Bewertungskriterien	12
1. Kernanforderungen, die die Verwaltungsbehörde und ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n betreffen	12
Kernanforderung 1: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt	12
Kernanforderung 2: Angemessene Auswahl von Vorhaben	13
Kernanforderung 3: Angemessene Information der Begünstigten	14
Kernanforderung 4: Angemessene Verwaltungsüberprüfungen	14
Kernanforderung 5: Vorhandensein eines wirksamen Systems, durch das gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Dokumente zu Ausgaben und Prüfungen aufbewahrt werden	16
Kernanforderung 6: Zuverlässiges System, mit dessen Hilfe Daten zu Überwachungs-, Bewertungs-, Finanzmanagement-, Überprüfungs- und Prüfungszwecken erfasst, aufgezeichnet und gespeichert werden, einschließlich Verknüpfungen mit elektronischen Systemen zum Datenaustausch mit Begünstigten	16
Kernanforderung 7: Wirksame Umsetzung angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug	17
Kernanforderung 8: Geeignete Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung und des zusammenfassenden Jahresberichts über durchgeführte abschließende Prüfungen und Kontrollen	17
2. Kernanforderungen, die die Bescheinigungsbehörde und ihre zwischengeschalteten Stellen betreffen	18

Kernanforderung 9: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt	18
Kernanforderung 10: Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen	19
Kernanforderung 11: Angemessene Buchführung über die geltend gemachten Ausgaben und die entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form.....	20
Kernanforderung 12: Angemessene und vollständige Buchführung über die wiedereinzuziehenden, wiedereingezogenen und einbehaltenen Beträge	20
Kernanforderung 13: Angemessene Verfahren für die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und die Bescheinigung, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist.....	20
3. Kernanforderungen, die die Prüfbehörde betreffen.....	21
Kernanforderung 14: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme zur Gewährleistung, dass jede andere Stelle, die Prüfungen gemäß der Prüfstrategie für das Programm durchführt, über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt und die international anerkannten Prüfungsstandards berücksichtigt	21
Kernanforderung 15: Angemessene Systemprüfungen	22
Kernanforderung 16: Angemessene Prüfungen von Vorhaben.....	22
Kernanforderung 17: Angemessene Rechnungsprüfungen	23
Kernanforderung 18: Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts.....	25
Anhang II: Bewertung der Kernanforderungen nach Bewertungskriterien und Behörden.....	26
Kernanforderung 1: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt	26
Anhang III: Gesamtfazit zum Verwaltungs- und Kontrollsystem	34
Anhang IV: Tabelle für die Zuordnung der Kernanforderungen zu den Benennungskriterien	35

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN

CCI	Code Commun d'Identification (Gemeinsamer Kenncode, Nummer, die die Kommission jedem Programm zuteilt)
Dachverordnung	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen ¹
Delegierte Verordnung der Kommission	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ²
ESI-Fonds	In der Kurzform „ESI-Fonds“ sind alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds zusammengefasst. Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich auf alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
Haushaltsordnung	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ³
Prüfstelle	Stelle, die Prüfungen im Auftrag der Prüfbehörde durchführt, gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Dachverordnung

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0480>

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012R0966>

1. HINTERGRUND

1.1. Rechtlicher Rahmen

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen <i>(im Folgenden „Dachverordnung“)</i>	Teil Vier Titel I – Verwaltung und Kontrolle

1.2. Zweck dieser Leitlinien

Ziel dieser Leitlinien ist es, Prüfern für die Bewertung des Funktionierens von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die die Mitgliedstaaten für durch die ESI-Fonds (mit Ausnahme des ELER) unterstützte Programme eingerichtet haben, ein praktisches Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Für die Festlegung eines Referenzrahmens wurden die für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 geltenden Leitlinien und die Schlussfolgerungen einer aus Mitarbeitern der Auditdienste der Generaldirektionen Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Beschäftigung, Soziales und Integration sowie Maritime Angelegenheiten und Fischerei der Kommission zusammengesetzten Arbeitsgruppe herangezogen. Dieser Referenzrahmen dient zur:

- Erläuterung der einzuhaltenden Kernanforderungen (siehe Dachverordnung und Delegierte Verordnung der Kommission);
- Erläuterung der bei den einzelnen Kernanforderungen anzulegenden Bewertungskriterien;
- Bereitstellung von Leitlinien für Schlussfolgerungen zu den einzelnen Kernanforderungen und Behörden;
- Bereitstellung von Leitlinien für ein Gesamtfazit zu dem Verwaltungs- und Kontrollsystem (oder einem Teil des Systems), das für ein Programm oder eine Gruppe von Programmen eingerichtet wurde, wobei etwaige risikobegrenzende Faktoren oder kompensatorische Kontrollen Berücksichtigung finden.

Die Leitlinien richten sich somit in erster Linie an die mit Prüfungsaufgaben betrauten Direktionen der vorgenannten Kommissionsdienststellen und Prüfbehörden und sollen die objektive, einheitliche und transparente Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Kernanforderungen sicherstellen. Das Verfahren, das bei Systemprüfungen angewandt werden sollte, ist in diesen Leitlinien in einzelnen „Bewertungsschritten“ beschrieben. Die Prüfbehörden werden ersucht, diese Leitlinien zu beachten, wenn sie Systemprüfungen bei Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen durchführen oder die Tätigkeit anderer beteiligter Prüfstellen kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Prüfergebnisse auf einem harmonisierten Verfahren beruhen und sich die Prüfer, die in verschiedenen Segmenten der Kontrollkette tätig sind, auf die Arbeiten anderer Prüfer in dieser Kette verlassen können.

Das in diesen Leitlinien enthaltene Kapitel über die Bewertung der Funktionsweise von Prüfbehörden richtet sich in erster Linie an die Auditdienste der Kommission, kann jedoch auch von Prüfbehörden zur Prüfung bzw. Kontrolle der Tätigkeit anderer Prüfstellen innerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder zur Selbstbewertung herangezogen werden, um sicherzustellen, dass die eigenen Prüfverfahren den Erwartungen der Kommission gerecht werden.

Den Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und ihren zwischengeschalteten Stellen wird jedoch nachdrücklich empfohlen, die Verwendung dieser Leitlinien gegebenenfalls auch als Instrument für die Selbstbewertung in Erwägung zu ziehen.

Es würde den Rahmen der vorliegenden Leitlinien sprengen, alle denkbaren Konstellationen anzuführen. Die Qualitätsüberprüfung aller Prüfungen muss sicherstellen, dass das Gesamtfazit zu dem jeweiligen System begründet ist und der vorgeschlagene Bestätigungsvermerk sowohl mit den Prüfungsfeststellungen übereinstimmt als auch ordnungsgemäß begründet und dokumentiert ist.

Den Leitlinien sind vier Anhänge beigefügt: In Anhang I sind die Kernanforderungen und die relevanten Bewertungskriterien zu den einzelnen Kernanforderungen aufgelistet; die Anhänge II und III enthalten Übersichtstabellen, nach denen die Prüfer vorgehen sollten und die den Rahmen für ein Gesamtfazit zu den einzelnen Systemen im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Kernanforderungen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 bilden; in der Tabelle in Anhang IV werden die Kernanforderungen und die Benennungskriterien einander zugeordnet.

2. LEITLINIEN

2.1. Kernanforderungen und Bewertungskriterien

In Anhang I sind die 18 Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Kriterien für die Bewertung ihrer Funktionsweise aufgeführt.

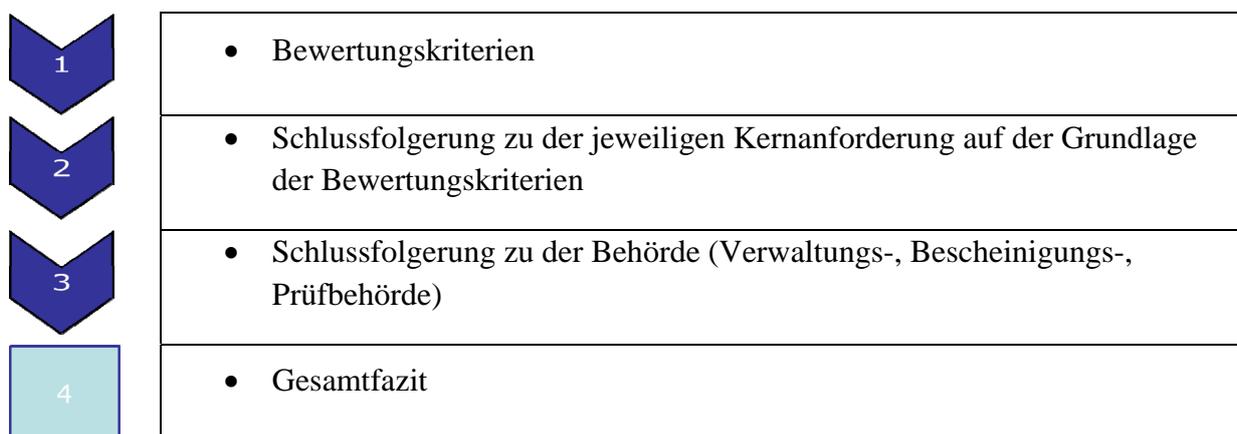
Sie betreffen:

1. die Verwaltungsbehörde und etwaige zwischengeschaltete Stellen, auf die Aufgaben übertragen wurden (acht Kernanforderungen mit 36 Bewertungskriterien);
2. die Bescheinigungsbehörde und etwaige zwischengeschaltete Stellen, auf die Aufgaben übertragen wurden (fünf Kernanforderungen mit 18 Bewertungskriterien);
3. die Prüfbehörde und etwaige Prüfstellen, die Prüfungen im Auftrag der Prüfbehörde durchführen (fünf Kernanforderungen mit 27 Bewertungskriterien).

Die Bewertungskriterien sind jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Kernanforderungen beschrieben. Die Nichterfüllung dieser Kriterien deutet auf Systemmängel hin und somit auf ein Risiko, dass der Kommission mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben bescheinigt und den Mitgliedstaaten überhöhte Beträge erstattet werden.

2.2. Bewertungsschritte

Die Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems folgt dem nachstehenden Schema:



Hervorzuheben ist, dass bei allen Schritten des Bewertungsprozesses das fachmännische Urteil und die wirksame Qualitätskontrolle des Prüfers wesentlich sind, um die Einheitlichkeit der Prüfergebnisse sicherzustellen.

Um ein hohes Maß an Zuverlässigkeit zu erreichen und die Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems beurteilen zu können, sollten Systemprüfungen durchgeführt werden, die eine Prüfung der wichtigsten Kontrollen in zentralen Behörden auf Einhaltung der Vorschriften beinhalten. Diese Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften sollten für mehrere Projekte bzw. Vorhaben auf der Ebene der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der von ihnen zwischengeschalteten Stellen und der Prüfbehörde durchgeführt werden.

Überprüfungen von Kontrollen bei der Bescheinigungsbehörde und ihrer/n zwischengeschalteten Stelle/n können ebenfalls einen Beitrag zu Prüfungen der Rechnungslegung leisten. (Siehe Artikel 29 Absatz 3 der Delegierten Verordnung der Kommission)

Die für die Auswahl der Stichprobe für Überprüfungen von Kontrollen anzuwendende Methodik (z. B. Auswahl anhand von Attributen oder Ermessensauswahl) sollte die Prüfbehörde (in den Mitgliedstaaten) oder die Kommission festlegen. Wenn eine Vielzahl zwischengeschalteter Stellen für dasselbe Programm tätig ist, kann die Überprüfung wichtiger Kontrollen anhand einer angemessenen Stichprobe erfolgen. Die Stichprobe der zwischengeschalteten Stellen sollte auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung ausgewählt werden, wobei Aspekte wie Risikoprofil von Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der zwischengeschalteten Stelle, Mittelvolumen, Komplexität und/oder Neuheit von Vorhaben, Änderungen der Organisationsstruktur, Fachwissen der Mitarbeiter usw. berücksichtigt werden sollten. In jedem Fall bestimmt der Prüfer in seinem Prüfbericht gemäß den Prüfstandards den Umfang der Prüfung und legt fest, ob sich seine Schlussfolgerung auf das gesamte System oder auf einen Teil des Systems bezieht.

Die zur Bestimmung der Stichprobengröße für Überprüfungen von Kontrollen angewandte Methodik sollte im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards (INTOSAI, IFAC oder IIA) stehen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen bilden in Verbindung mit weiteren qualitativen Elementen und Prüfverfahren die Grundlage für die Bewertung.

Anschließend sollten die Prüfer bei jedem Einzelschritt (d. h. zunächst bei den einzelnen Bewertungskriterien, danach bei den einzelnen Kernanforderungen und Behörden und schließlich als Gesamtfazit zum Verwaltungs- und Kontrollsystem) ihre Schlussfolgerungen ziehen, und zwar auf der Basis folgender Kategorien:

Kategorie 1: **Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.** Es wurden keine Mängel bzw. nur geringfügige Mängel festgestellt. Diese haben keine oder eine geringfügige Auswirkung auf die Funktionsweise der geprüften Kernanforderungen bzw. Behörden bzw. des geprüften Systems.

Kategorie 2: **Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.** Es wurden Mängel festgestellt. Diese haben eine geringe Auswirkung auf die Funktionsweise der geprüften Kernanforderungen bzw. Behörden bzw. des geprüften Systems. Es wurden Empfehlungen erarbeitet, denen die geprüfte Stelle nachkommen sollte.

Kategorie 3: **Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.** Es wurden gravierende Mängel festgestellt, die Ursache für Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Fonds sein können. Die Auswirkungen auf die wirksame Funktionsweise der Kernanforderungen bzw. Behörden bzw. des Systems sind erheblich.

Kategorie 4: **Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.** Es wurden zahlreiche gravierende und/oder weitreichende Mängel festgestellt, die Ursache für Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Fonds sein können. Die Auswirkungen auf die wirksame Funktionsweise der geprüften Kernanforderungen bzw. Behörden bzw. des geprüften Systems sind erheblich; die geprüften Kernanforderungen bzw. Behörden funktionieren schlecht oder überhaupt nicht bzw. das geprüfte System funktioniert schlecht oder überhaupt nicht.

Die Anhänge II und III sollen die Ausführung der einzelnen Schritte dieses Bewertungsprozesses erleichtern.

2.2.1 Bewertungskriterien

Schritt 1 besteht in der Beurteilung der Bewertungskriterien für die einzelnen Kernanforderungen; zu diesem Zweck wird festgelegt, welche der vier vorgenannten Kategorien den einzelnen Bewertungskriterien für das zu prüfende Programm am ehesten entspricht.

Um eine transparente und objektive Bewertung der einzelnen Kriterien sicherzustellen, sollte Anhang II herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, hervorzuheben, dass die Prüfer die Kategorisierung der einzelnen Bewertungskriterien nach ihrem fachmännischen Urteil vornehmen sollten und etwaige sonstige Prüfungsnachweise, die zur Verfügung stehen und ebenfalls analysiert werden sollten, berücksichtigen sollten. Als Prüfungsnachweise kommen alle im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Betracht, einschließlich Informationen aus der Überprüfung der Systembeschreibungen, des Bestätigungsvermerks und Berichts in Bezug auf die Benennung, der Verfahrenshandbücher, der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Anfragen, oder der Befragungen von Stellen, die Aufgaben im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems wahrnehmen.

2.2.2 Schlussfolgerung zu den einzelnen Kernanforderungen

Bei Schritt 2 geht es darum, eine Schlussfolgerung zu den einzelnen Kernanforderungen auf der Grundlage der zuvor in Schritt 1 beurteilten Bewertungskriterien zu ziehen. Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Kernanforderungen die Gesamtauswirkung auf den Grad der Zuverlässigkeit von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu stellen:

- Welche Auswirkung hat die vollständige oder teilweise Nichterfüllung eines bestimmten Bewertungskriteriums oder einer bestimmten Kernanforderung auf die Feststellung von Fehlern bzw. Unregelmäßigkeiten und auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem?
- Erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass mit Unregelmäßigkeiten behaftete oder rechtswidrige Ausgaben nicht verhütet, nicht entdeckt und/oder nicht in angemessener Weise berichtigt werden?

Die folgenden Beispiele für mögliche Ergebnisse dieses Schrittes sollen als Anhaltspunkte für die Bewertung dienen (nach der Zusammenführung von Überprüfungen wichtiger Kontrollen mit anderen qualitativen Elementen):

- Wenn mindestens ein Bewertungskriterium in Kategorie 3 oder Kategorie 4 fällt, kann der Prüfer mit hinreichender Berechtigung den Schluss ziehen, dass eine Einstufung der Kernanforderung in Kategorie 1 und höchstwahrscheinlich auch in Kategorie 2 nicht möglich ist.
- Wenn die meisten Bewertungskriterien in dieselbe Kategorie fallen, kann der Prüfer

mit hinreichender Berechtigung den Schluss ziehen, dass die entsprechende Kernanforderung in dieselbe Kategorie einzustufen ist.

- Grundsätzlich gilt, dass die Kernanforderung nicht besser eingestuft werden kann, als das in die schlechteste Kategorie fallende Bewertungskriterium, wobei die folgenden Bewertungskriterien möglicherweise eine Ausnahme bilden:

Verwaltungsbehörde

2.3 Alle zugegangenen Anträge werden erfasst. Anträge werden bei Eingang registriert; jedem Antragsteller wird eine Empfangsbestätigung übermittelt; und es werden Aufzeichnungen zum Genehmigungsstatus der einzelnen Anträge geführt.

2.5 Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen oder Projekten sollten von einer entsprechend befugten Person oder zuständigen Stelle getroffen werden; Ergebnisse sollten schriftlich mitgeteilt und die Gründe für die Annahme bzw. Ablehnung klar dargelegt werden. Das Beschwerdeverfahren und entsprechende Beschlüsse sollten veröffentlicht werden.

5.3 Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen gemäß den Anforderungen nach Artikel 140 der Dachverordnung, d. h. zur Verfügbarkeit von Dokumenten, aufbewahrt werden.

Bescheinigungsbehörde

11.3 Ein hinreichender Prüfpfad ist durch die Aufzeichnung und Speicherung von Buchführungsdaten zu jedem Vorhaben in elektronischer Form sichergestellt, wobei alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder der Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst werden. Der Prüfpfad innerhalb der Bescheinigungsbehörde sollte den Abgleich der der Kommission gemeldeten Ausgaben mit den Ausgabenerklärungen ermöglichen, die von der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle zugegangen sind.

13.5 Es sind geeignete Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung an die Kommission über die Verwendung der EU-Mittel gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung fristgerecht erfolgt.

Prüfbehörde

18.5 Der jährliche Kontrollbericht für das Geschäftsjahr und der Bestätigungsvermerk sollten sich auf alle an Programmen im Rahmen des ETZ-Ziels beteiligten Mitgliedstaaten beziehen.

Die Prüfer stützen sich bei den Schlussfolgerungen auf ihr fachmännisches Urteil und berücksichtigen etwaige risikobegrenzende Faktoren. Es sind angemessene Prüfungsnachweise beizubringen und in der Prüfkarte festzuhalten.

2.2.3 Schlussfolgerung zu den Behörden

Bei Schritt 3 geht es darum, eine Schlussfolgerung zu den einzelnen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse der in Schritt 2 vorgenommenen Kategorisierung der einzelnen Kernanforderungen zu ziehen. Hierbei sollten die Anhänge II und III verwendet werden. In Anhang II werden die Bewertungen der einzelnen Kernanforderungen zusammengeführt, um eine Schlussfolgerung zu der Behörde ziehen zu können, während Anhang III als „Verbindungstabelle“ die Verbindung zwischen der Schlussfolgerung zu den einzelnen Behörden und dem Gesamtfazit zum System herstellt (Verbindung mit Schritt 4).

Auch wenn nicht alle Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Bewertungen von Kernanforderungen und den Behörden vorhersehbar sind, können folgende Leitlinien formuliert werden:

1. Die einzelnen Kernanforderungen sind unabhängig von den übrigen Kernanforderungen in derselben Behörde zu bewerten. Dies führt dazu, dass ein Mangel bei einer Kernanforderung in einer Behörde nicht durch eine in derselben

Behörde gut funktionierende Kernanforderung kompensiert werden kann. Kompensatorische Kontrollen finden nur bei der Bewertung des Gesamtsystems Berücksichtigung (Schritt 4).

2. Einige Kernanforderungen sind in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und das ordnungsgemäße Funktionieren der betreffenden Behörde von entscheidender Bedeutung. Die Kriterien für die Feststellung von gravierenden Mängeln gemäß Artikel 2 Absatz 39 der Dachverordnung sind in Artikel 30 der Delegierten Verordnung der Kommission festgelegt und betreffen:
 - Verwaltungsbehörde: Kernanforderungen 2 (Auswahl von Vorhaben), 4 (Verwaltungsüberprüfungen) und 5 (Prüfpfad mit Dokumenten zu Ausgaben und Prüfungen);
 - Bescheinigungsbehörde: Kernanforderung 13 (Erstellung und Bescheinigung der jährlichen Rechnungslegung);
 - Prüfbehörde: Kernanforderungen 15 (Systemprüfungen), 16 (Vorhabenprüfungen) und 18 (Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und Erstellung des jährlichen Kontrollberichts).
3. Wenn die unter Ziffer 2 genannten sieben wesentlichen Kernanforderungen in die Kategorie 1 oder 2 eingestuft werden, wirkt sich das positiv auf das Gesamtfazit aus.
4. Wenn eine der in Ziffer 2 genannten wesentlichen Kernanforderungen oder mindestens zwei der übrigen Kernanforderungen bei einer Behörde in die Kategorie 3 oder 4 eingestuft werden, kann die betreffende Behörde insgesamt nicht in eine bessere Kategorie als 3 oder 4 eingestuft werden. Mit anderen Worten, ein Mangel bei einer wesentlichen Kernanforderung lässt sich nicht durch eine bessere Klassifizierung der übrigen Kernanforderungen für die betreffende Behörde ausgleichen.
5. Wenn einige Aufgaben auf zwischengeschaltete Stellen übertragen wurden, ist eine weitere Aufschlüsselung der Anhänge II und III erforderlich; in diesem Fall sind die gleichen Kriterien heranzuziehen, die auch bei der Verwaltungs- bzw. Bescheinigungsbehörde angelegt wurden, um zu einer Schlussfolgerung zu der zwischengeschalteten Stelle und auf dieser Grundlage zu einem Gesamtfazit zu der Verwaltungs- bzw. Bescheinigungsbehörde zu gelangen.

Die Prüfer sollten sich auf ihr fachmännisches Urteil stützen, um zu einer angemessenen Schlussfolgerung zu der jeweiligen Behörde zu gelangen, und hierbei das Gesamtfazit aus der Tabelle in Anhang III zu diesen Leitlinien heranziehen.

2.2.4 Gesamtfazit

In diesem letzten Schritt stellen die Prüfer die Verbindung zwischen der Schlussfolgerung zu den einzelnen Behörden und dem Gesamtfazit zu dem Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm her, wobei sie etwaige risikobegrenzende Faktoren und kompensatorische Kontrollen berücksichtigen, die in einer Behörde vorhanden sein können und eine wirksame Minderung des Risikos für das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem bewirken können.

Wenn der Prüfer z. B. feststellt, dass die von der Bescheinigungsbehörde durchgeführten Überprüfungen unvollständig oder nicht wirksam genug, die Verwaltungsüberprüfungen der Verwaltungsbehörde (bzw. im Falle einer Aufgabendelegation der zwischengeschalteten Stelle) hingegen von guter Qualität und wirksam sind, kann dies eine Minderung des Risikos bewirken, dass mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben bescheinigt und der Kommission gemeldet werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Kernanforderung 4 (Verwaltungsüberprüfungen) nach wie vor die wichtigste Maßnahme ist, um den Schutz des

Verwaltungs- und Kontrollsystems gegen Unregelmäßigkeiten sicherzustellen. Daher ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionsweise dieser Kernanforderung unerlässlich für die Bewertung des Risikos, dass die Kommission mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben erstatten könnte. Es ist wichtig zu betonen, dass vor einer Berücksichtigung als risikobegrenzender Faktor oder kompensatorische Kontrolle der Nachweis der ordnungsgemäßen Funktionsweise dieser Kontrollen erbracht sein muss. Als ein weiteres Beispiel für einen risikobegrenzenden Faktor vor der Erteilung eines Bestätigungsvermerks kommt ein Aktionsplan in Betracht, der eingeführt wurde und zu einer wirksamen Verbesserung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (im Hinblick auf die Verhütung künftiger ähnlicher Unregelmäßigkeiten) sowie zur Berichtigung der wichtigsten Unregelmäßigkeiten geführt hat, die zuvor im Rahmen von Stichprobenkontrollen oder Kontrollen von Verwaltungsüberprüfungen unentdeckt geblieben sind (finanzielle Berichtigungen zuvor gemeldeter Ausgaben).

Der Prüfer bestimmt, wie hoch das Restrisiko für die Ordnungsmäßigkeit von Vorhaben ist, und zieht schließlich ein Gesamtfazit zu dem System im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Kernanforderungen. Hierbei sollte Anhang III verwendet werden.

1. Für die Gesamtbewertung der Systeme werden dieselben Kategorien herangezogen, die auch bei den einzelnen Kernanforderungen und Behörden verwendet wurden, um die Einheitlichkeit der Ergebnisse in allen Verfahrensschritten sicherzustellen.
2. Bevor der Prüfer die Höhe des Restrisikos für die Ordnungsmäßigkeit bestimmt, muss er, wie oben beschrieben, vorhandene risikobegrenzende Faktoren berücksichtigen.

Das Gesamtfazit zu dem Verwaltungs- und Kontrollsystem dient anschließend als Grundlage für die Bestimmung der Zuverlässigkeit und des Konfidenzniveaus für Vorhabenprüfungen. Bei der Erstellung des jährlichen Kontrollberichts führt der Prüfer seine Schlussfolgerungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem mit den Ergebnissen von Vorhabenprüfungen und der Rechnungslegung zusammen und kann dann einen Bestätigungsvermerk für das Programm formulieren und, wenn nötig, Folgemaßnahmen empfehlen.

Die Mitgliedstaaten sollten diese Prüfungen auch für die Durchführung der Bestimmungen gemäß Artikel 124 Absatz 5 der Dachverordnung zur Verpflichtung der Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien verwenden. Zur Erleichterung dieser Aufgaben wurde eine Tabelle entwickelt, die eine Verbindung zwischen den Benennungskriterien und den zugehörigen Kernanforderungen herstellt (Anhang IV).

ANHANG I – KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

In diesem Anhang sind die Kernanforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bewertungskriterien dargelegt, wobei die Mindestanforderungen des für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 geltenden rechtlichen Rahmens berücksichtigt werden. Die nach den jeweiligen Behörden unterteilten Kernanforderungen wurden festgelegt, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben und die tatsächliche Durchführung von Vorhaben im Rahmen von Programmen, die nach Maßgabe der Dachverordnung durch die ESI-Fonds (mit Ausnahme des ELER) unterstützt werden, sicherzustellen; hierfür sind diese Anforderungen von wesentlicher Bedeutung.

1. Kernanforderungen, die die Verwaltungsbehörde und ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n betreffen

Kernanforderung 1: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt

(Artikel 72 Buchstaben a, b, e und h; Artikel 122 Absatz 2; Artikel 123 Absätze 1 und 6; Artikel 125 Absatz 1 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

1.1 Die Aufgaben sind klar beschrieben und eindeutig zugewiesen (Organigramm, indikative Zahl der Stellen, geforderte Qualifikationen und Erfahrungen, Stellenbeschreibungen), unter anderem ist eine förmlich dokumentierte Vereinbarung mit einer klaren Beschreibung aller Aufgaben vorhanden, die die Verwaltungsbehörde auf die zwischengeschaltete/n Stelle/n übertragen hat.

1.2 Auf den verschiedenen Ebenen und für die verschiedenen Aufgaben in der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen sind die erforderlichen Mitarbeiter und Fachkenntnisse vorhanden, wobei Anzahl, Umfang und Komplexität der betreffenden Programme gegebenenfalls einschließlich geeigneter Auslagerungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

1.3 Der Grundsatz der Aufgabentrennung wird gegebenenfalls innerhalb der Organisation der Verwaltungsbehörde eingehalten – insbesondere dann, wenn der Mitgliedstaat beschlossen hat, die Bescheinigungsfunktion in derselben Verwaltungsstruktur wie die Verwaltungsbehörde anzusiedeln – sowie zwischen der Verwaltungsbehörde und anderen im Verwaltungs- und Kontrollsystem tätigen Stellen (der Bescheinigungsbehörde bzw. ihren zwischengeschalteten Stellen, der Prüfbehörde oder anderen Prüfstellen).

1.4 Vollständige und angemessene Verfahren und Handbücher sind vorhanden, werden erforderlichenfalls aktualisiert und decken alle wichtigen Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen ab, einschließlich Verfahren für die Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.

1.5 Angemessene Verfahren und Vereinbarungen für die wirksame Begleitung und Überwachung der an die zwischengeschaltete/n Stelle/n delegierten Aufgaben auf der Grundlage geeigneter Berichterstattungsmechanismen sind vorhanden (Überprüfung der Methodik der zwischengeschalteten Stelle; regelmäßige Überprüfung der von der zwischengeschalteten Stelle übermittelten Ergebnisse, wenn möglich einschließlich einer Wiederholung der von der zwischengeschalteten Stelle ausgeführten Aufgaben auf Stichprobenbasis).

1.6 Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde ein Rahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass, wenn nötig, und insbesondere bei größeren Änderungen

im Tätigkeitsbereich und Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.

Kernanforderung 2: Angemessene Auswahl von Vorhaben

(Artikel 72 Buchstabe c; Artikel 125 Absatz 3 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

2.1 Die Verwaltungsbehörde hat zur Genehmigung durch den Begleitausschuss geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufgestellt, die

- a. sicherstellen, dass Vorhaben dazu beitragen, die spezifischen Ziele und Ergebnisse der relevanten Priorität zu erreichen;
- b. nicht diskriminierend und transparent sind;
- c. die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung gemäß den Artikeln 7 und 8 der Dachverordnung berücksichtigen.

2.2 Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen werden veröffentlicht.⁴

Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen werden veröffentlicht, um alle potenziellen Begünstigten zu erreichen, und enthalten eine klare Beschreibung des anzuwendenden Auswahlverfahrens sowie der Rechte und Pflichten der Begünstigten.

2.3 Alle zugegangenen Anträge werden erfasst.

Anträge werden bei Eingang registriert; jedem Antragsteller wird eine Empfangsbestätigung übermittelt; und es werden Aufzeichnungen zum Genehmigungsstatus der einzelnen Anträge geführt.

2.4 Alle Anträge oder Projekte werden anhand der anwendbaren Kriterien bewertet.

Die Bewertung erfolgt in einheitlicher und nicht diskriminierender Weise. Zur Anwendung kommen die Kriterien, die vom Begleitausschuss genehmigt und in der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen angegeben wurden; das gleiche gilt für das Punktbewertungsverfahren.

Im Hinblick auf die Bewertung der Anträge oder Projekte stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass die Bewerber über die erforderlichen Fachkenntnisse und die erforderliche Unabhängigkeit verfügen.

Zusätzlich sollte die Verwaltungsbehörde insbesondere prüfen, ob

- a. das ausgewählte Vorhaben in den Geltungsbereich des oder der betreffenden Fonds fällt und einer Interventionskategorie zugeordnet werden kann;
- b. der Begünstigte über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen für die Bereitstellung der Mittel verfügt;
- c. die für das Vorhaben relevanten Rechtsvorschriften eingehalten wurden, falls das Vorhaben vor Einreichen des Antrags auf Unterstützung begonnen wurde;
- d. Vorhaben, die für die Unterstützung ausgewählt wurden, keine Aktivitäten umfassen, die zu einem Vorhaben gehören, bei dem infolge einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets ein Wiedereinziehungsverfahren eingeleitet wurde oder werden sollte.

⁴ Dies gilt nicht für Direktzuweisungen von EU-Mitteln an bestimmte nationale, regionale oder lokale Projekte.

Alle Stufen dieser Bewertung sollten in geeigneter Weise dokumentiert werden.

2.5 Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen oder Projekten sollten von einer entsprechend befugten Person in der zuständigen benannten Stelle getroffen werden; Ergebnisse sollten dem Antragsteller in einer Vereinbarung oder einem Beschluss (oder einem vergleichbaren Dokument) schriftlich mitgeteilt und die Gründe für die Annahme bzw. Ablehnung klar dargelegt werden. Das Beschwerdeverfahren und entsprechende Beschlüsse sollten veröffentlicht werden.

Kernanforderung 3: Angemessene Information der Begünstigten

(Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

3.1 Die wirksame Kommunikation mit den Begünstigten über ihre Rechte und Pflichten ist gewährleistet, insbesondere über die für das Programm geltenden nationalen Vorschriften für die Förderfähigkeit, die geltenden EU-Vorschriften für die Förderfähigkeit, die Sonderbestimmungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, den Finanzierungsplan, die Frist für die Durchführung, die Anforderungen hinsichtlich einer gesonderten Buchführung oder geeigneter Buchführungs-codes, die Informationen, die erfasst und mitgeteilt werden müssen. Auch die Informations- und Publizitätspflichten sollten klar formuliert und mitgeteilt werden.

3.2 Für das Programm wurden klare und eindeutige nationale Vorschriften für die Förderfähigkeit festgelegt.

3.3 Eine Strategie ist vorhanden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten Zugang zu den benötigten Informationen haben und in hinreichendem Umfang beraten werden (Faltblätter, Broschüren, Seminare, Workshops, Websites usw.).

Kernanforderung 4: Angemessene Verwaltungsüberprüfungen

(Artikel 72 Buchstaben c und h; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a; Artikel 125 Absätze 5 und 6 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

4.1 Die Verwaltungsüberprüfungen beinhalten Folgendes:

- a. Verwaltungsüberprüfungen zu allen Anträgen von Begünstigten auf Ausgabenerstattung: Alle Anträge auf Ausgabenerstattung, die von Begünstigten eingereicht werden, sollten vor der Bescheinigung Verwaltungsüberprüfungen durch die Verwaltungsbehörde oder ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n unterzogen werden, wobei sowohl der Antrag selbst als auch die beigefügten zugehörigen Belege geprüft werden sollten. Umfang und Art der von den Begünstigten für die Überprüfung verlangten Belege werden auf der Grundlage einer Risikobewertung der einzelnen Arten von Vorgängen bzw. Begünstigten festgelegt.
- b. Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben, die die Verwaltungsbehörde und ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n durchführen sollten, wenn das Projekt sowohl in materieller als auch in finanzieller Hinsicht bereits weit fortgeschritten ist (z. B. bei Schulungsmaßnahmen).

4.2 Vor-Ort-Überprüfungen einzelner Vorhaben können die Verwaltungsbehörde oder ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n stichprobenartig durchführen. Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen sollten der Höhe der öffentlichen Förderung eines Vorhabens und dem Risiko angemessen sein, das die Verwaltungsbehörde oder ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n im Rahmen ihrer Verwaltungsüberprüfungen und die Prüfbehörde bei ihren

Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems als Ganzes ermittelt haben. In den Aufzeichnungen sollte festgehalten werden, welches Stichprobenverfahren angewandt wurde und welche Vorhaben ausgewählt wurden; sie sollten zudem einen Überblick über die Schlussfolgerungen zu den Überprüfungen und den festgestellten Unregelmäßigkeiten beinhalten.

4.3 Für die Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf die Feststellung etwaiger wesentlicher falscher Angaben sollten Verfahren und umfassende Checklisten in schriftlicher Form vorliegen. Anhand der Checklisten sollte daher mindestens Folgendes überprüft werden:

- a. Richtigkeit des Antrags auf Ausgabenerstattung;
- b. Förderzeitraum;
- c. Übereinstimmung mit dem genehmigten Projekt;
- d. Übereinstimmung mit der genehmigten Finanzierungsrate (sofern zutreffend);
- e. Einhaltung der relevanten Vorschriften für die Förderfähigkeit und der Vorschriften auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene in den Bereichen öffentliche Auftragsvergabe, staatliche Beihilfe, Umwelt, Finanzinstrumente, nachhaltige Entwicklung, Publizität, Anforderung an die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung;
- f. tatsächliche Durchführung des Projekts einschließlich der materiellen Fortschritte hinsichtlich des Produkts oder der Dienstleistung und Einhaltung der Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung und der Output- und Ergebnisindikatoren;
- g. gemeldete Ausgaben sowie Vorhandensein und Einhaltung des Prüfpfads für eine Reihe von Ausgabenposten;
- h. separate Buchführung oder geeignete Buchführungscode für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens bei Vorhaben, bei denen die Erstattung der Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben vorgesehen ist. Dieses separate Buchführungssystem oder die geeigneten Buchführungscode ermöglichen die Überprüfung 1. der korrekten Zuweisung von Ausgaben, die das kofinanzierte Vorhaben nur teilweise betreffen, und 2. bestimmter Arten von Ausgaben, die nur innerhalb bestimmter Grenzen oder im Verhältnis zu anderen Kosten als förderfähig gelten.

4.4 Belege sollten aufbewahrt werden für:

- a. die Verwaltungsüberprüfungen und die Vor-Ort-Überprüfungen einschließlich der geleisteten Arbeiten und der erzielten Ergebnisse;
- b. das Follow-up zu den Feststellungen.

Diese Aufzeichnungen bilden die Nachweise und Informationen für die von der Verwaltungsbehörde zu erstellende jährliche Zusammenfassung.

4.5 Von der Verwaltungsbehörde genehmigte Verfahren sind vorhanden, um sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde alle für die Bescheinigung benötigten Informationen über die durchgeführten Überprüfungen erhält.

Die Verwaltungsüberprüfungen in Bezug auf Ausgaben, die im Rahmen der Rechnungslegung für ein bestimmtes Geschäftsjahr bescheinigt werden, sollten rechtzeitig durchgeführt werden.

Kernanforderung 5: Vorhandensein eines wirksamen Systems, durch das gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Dokumente zu Ausgaben und Prüfungen aufbewahrt werden

(Artikel 72 Buchstabe g; Artikel 122 Absatz 3; Artikel 140; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d; Artikel 125 Absatz 8 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

5.1 Die detaillierten Buchführungsdaten und Belege zu Vorhaben werden auf der geeigneten Verwaltungsebene aufbewahrt (unter anderem die technischen Spezifikationen und der Finanzierungsplan für das Vorhaben, Fortschrittsberichte über die Erbringung der Leistungen und die Erzielung der Ergebnisse und Überwachungsberichte, Unterlagen zur Beantragung, Bewertung, Auswahl, Genehmigung des Zuschusses und zu den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie Berichte über die Kontrollen der kofinanzierten Waren und Dienstleistungen) und enthalten die Angaben gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Delegierten Verordnung der Kommission. Auf der Grundlage des Buchführungssystems ist es möglich, sowohl die Begünstigten als auch die anderen beteiligten Stellen zusammen mit der Begründung für die Zahlung zu identifizieren.

5.2 Die Verwaltungsbehörde führt Aufzeichnungen über Name und Anschrift der Stellen, die die Belege zu den Ausgaben und Prüfungen aufbewahren. Hierzu gehören alle Unterlagen für die Sicherstellung eines hinreichenden Prüfpfads, die in elektronischer Form vorliegen können, falls der Austausch zwischen den Begünstigten und den zuständigen Behörden gemäß Artikel 122 Absatz 3 der Dachverordnung auf elektronischem Wege erfolgt.

5.3 Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen gemäß den Anforderungen nach Artikel 140 der Dachverordnung, d. h. zur Verfügbarkeit von Dokumenten, aufbewahrt werden.

Kernanforderung 6: Zuverlässiges System, mit dessen Hilfe Daten zu Überwachungs-, Bewertungs-, Finanzmanagement-, Überprüfungs- und Prüfungszwecken erfasst, aufgezeichnet und gespeichert werden, einschließlich Verknüpfungen mit elektronischen Systemen zum Datenaustausch mit Begünstigten

(Artikel 72 Buchstabe d; Artikel 112 Absatz 3; Artikel 122 Absatz 3; Artikel 125 Absatz 2 Buchstaben a, d und e; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d; Artikel 125 Absatz 8 und Artikel 140 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

6.1 Ein rechnergestütztes System für die Erfassung, Aufzeichnung und Speicherung der gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung der Kommission zu jedem Vorhaben benötigten Daten einschließlich Daten zu Indikatoren und Etappenzielen und zu den Fortschritten bei dem Programm im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele, die die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung zur Verfügung stellt, ist vorhanden.

Wenn ein Vorhaben aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt wird, sollten auch Angaben zu den einzelnen Teilnehmern vorhanden sein und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgliedert werden.

6.2 Geeignete Verfahren sind eingerichtet, die die Aggregation der Daten ermöglichen, falls dies für die Zwecke von Bewertung, Prüfungen sowie Zahlungsanträgen und Rechnungslegung, jährlichen Zusammenfassungen, jährlichen Durchführungsberichten und abschließenden Berichten einschließlich Berichten über Finanzdaten, die der Kommission vorzulegen sind, erforderlich ist.

6.3 Geeignete Verfahren sind eingerichtet, um Folgendes sicherzustellen:

- a. Sicherheit und Wartung dieses rechnergestützten Systems, Datenintegrität gemäß international anerkannten Normen, z. B. ISO/IEC 27001:2013 und ISO/IEC 27002:2013, Vertraulichkeit der Daten, Authentifizierung des Absenders und Speicherung von Dokumenten und Daten insbesondere gemäß Artikel 122 Absatz 3; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d; Artikel 125 Absatz 8 und Artikel 140 der Dachverordnung und
- b. Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Kernanforderung 7: Wirksame Umsetzung angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug

(Artikel 72 Buchstabe h; Artikel 122 Absatz 2; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

7.1 Vor Beginn der Programmdurchführung nehmen die Verwaltungsbehörden eine Bewertung des Betrugsrisikos im Hinblick auf die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit von Betrugsrisiken bei den wichtigsten Prozessen der Durchführung der Programme vor. Die Betrugsrisikobewertung sollte im Idealfall jährlich bzw. je nach Risiko alle zwei Jahre erfolgen. Die Ergebnisse der Betrugsrisikobewertung sollten von der Leitung der Verwaltungsbehörde bestätigt werden.

7.2 Die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sollten entsprechend den vier Hauptstufen des Zyklus der Betrugsbekämpfung – Prävention, Aufdeckung, Korrektur und Verfolgung – unterteilt sein.

7.3 Es sind adäquate und verhältnismäßige, den spezifischen Situationen angepasste Präventionsmaßnahmen eingerichtet, um das Restrisiko für Betrug auf ein akzeptables Maß zu begrenzen (z. B. Auftragsdarstellung, Verhaltenskodex, Vermittlung von Wertvorstellungen und Verhaltensweisen durch vorbildliches Verhalten auf der Führungsebene („Tone from the Top“-Kommunikation), Zuweisung von Verantwortlichkeiten, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Datenanalyse und Kenntnis der aktuellen Warnsignale und Indikatoren für Betrug).

7.4 Geeignete Maßnahmen zur Erkennung von Warnsignalen sind vorhanden und werden in wirksamer Weise durchgeführt.

7.5 Geeignete Maßnahmen sind vorhanden, die im Falle der Aufdeckung eines Betrugsverdachtsfalls eine klare Berichterstattung sowohl über die Betrugsverdachtsfälle als auch über die Schwachstellen bei den Kontrollen und die hinreichende Koordinierung mit der Prüfbehörde, zuständigen Ermittlungsstellen im Mitgliedstaat, bei der Kommission und dem OLAF gewährleisten.

7.6 Angemessene Verfahren für die Weiterverfolgung etwaiger Betrugsverdachtsfälle und der hiermit zusammenhängenden Wiedereinziehung von betrügerisch verwendeten EU-Mitteln sind eingerichtet.

7.7 Verfahren zur Weiterverfolgung sind eingerichtet, um etwaige Prozesse, Verfahren oder Kontrollen im Zusammenhang mit potenziellem oder tatsächlichem Betrug zu überprüfen und Vorarbeiten für die anschließende Überprüfung der Betrugsrisikobewertung zu leisten.

Kernanforderung 8: Geeignete Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung und des zusammenfassenden Jahresberichts über durchgeführte abschließende Prüfungen und Kontrollen

(Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

8.1 Für die Vorbereitung der jährlichen Zusammenfassung sind angemessene Verfahren eingerichtet, die Folgendes sicherstellen:

- a. geeignete Überprüfung und Weiterverfolgung der endgültigen Ergebnisse aller Prüfungen und Kontrollen, die die betreffenden Stellen für die einzelnen Programme durchgeführt haben, einschließlich Verwaltungsüberprüfungen der Verwaltungsbehörde bzw. der in ihrem Auftrag handelnden zwischengeschalteten Stellen und Prüfungen, die von der Prüfbehörde oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt wurden, sowie Prüfungen der EU;
- b. Analyse von Art und Umfang der Fehler und Schwachstellen, die in den Systemen festgestellt wurden, und der anschließenden Weiterverfolgung dieser Mängel (eingeleitete oder geplante Berichtigungsmaßnahme);
- c. Durchführung von Präventions- und Berichtigungsmaßnahmen im Falle der Identifizierung von systemischen Fehlern.

8.2 Die Verwaltungserklärung sollte auf der Grundlage der jährlichen Zusammenfassung und nach dem in der entsprechenden Durchführungsverordnung der Kommission enthaltenen Muster erstellt werden.

8.3 Die Arbeiten zur Vorbereitung der jährlichen Zusammenfassung und der Verwaltungserklärung sollten in geeigneter Form dokumentiert werden.

8.4 Die jährliche Zusammenfassung und die Verwaltungserklärung sowie alle relevanten Belege und Informationen werden der Prüfbehörde für die Zwecke ihrer Prüfung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Hierfür werden intern geeignete Fristen festgesetzt.

2. Kernanforderungen, die die Bescheinigungsbehörde und ihre zwischengeschalteten Stellen betreffen

Kernanforderung 9: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt

(Artikel 72 Buchstaben a, b und e; Artikel 123 Absätze 2 und 6; Artikel 126 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

Folgende Anforderungen sollten erfüllt sein:

9.1. Die Aufgaben sind klar beschrieben und eindeutig zugewiesen (Organigramm, indikative Zahl der Stellen, geforderte Qualifikationen und/oder Erfahrungen, Stellenbeschreibungen), unter anderem ist eine förmlich dokumentierte Vereinbarung mit einer klaren Beschreibung aller Aufgaben vorhanden, die die Bescheinigungsbehörde auf die zwischengeschalteten Stellen übertragen hat.

9.2. Auf den verschiedenen Ebenen und für die verschiedenen Aufgaben in der Bescheinigungsbehörde ist eine angemessene Zahl hinreichend qualifizierter Mitarbeiter vorhanden, wobei Anzahl, Umfang und Komplexität der betreffenden Programme gegebenenfalls einschließlich geeigneter Auslagerungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

9.3. Der Grundsatz der Aufgabentrennung wird gegebenenfalls innerhalb der Organisation der Bescheinigungsbehörde eingehalten – insbesondere dann, wenn der Mitgliedstaat beschlossen hat, die Bescheinigungsfunktion in derselben Verwaltungsstruktur wie die Verwaltungsbehörde anzusiedeln – sowie zwischen der Bescheinigungsbehörde und anderen im Verwaltungs- und Kontrollsystem tätigen Stellen (der Verwaltungsbehörde und ihren

zwischen geschalteten Stellen, der Prüfbehörde und anderen Prüfstellen).

9.4. Vollständige und angemessene Verfahren und Handbücher sind vorhanden, werden erforderlichenfalls aktualisiert und decken alle wichtigen Tätigkeiten innerhalb der Bescheinigungsbehörde und der zwischen geschalteten Stellen ab, einschließlich Verfahren für die Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten (von den zwischen geschalteten Stellen gemeldeten oder von der Bescheinigungsbehörde festgestellten Unregelmäßigkeiten) und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.

9.5 Angemessene Verfahren und Vereinbarungen für die wirksame Begleitung und Überwachung der an die zwischen geschaltete/n Stelle/n delegierten Aufgaben auf der Grundlage geeigneter Berichterstattungsmechanismen sind vorhanden (Überprüfung der Methodik der zwischen geschalteten Stelle; regelmäßige Überprüfung der von der zwischen geschalteten Stelle übermittelten Ergebnisse, wenn möglich einschließlich einer Wiederholung der von der zwischen geschalteten Stelle ausgeführten Aufgaben auf Stichprobenbasis).

9.6 Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde ein Rahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass, wenn nötig, und insbesondere bei größeren Änderungen im Tätigkeitsbereich und/oder Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.

Kernanforderung 10: Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen

(Artikel 126 Buchstaben a, e und f der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

10.1. Gegebenenfalls sind angemessene Verfahren vorhanden, um sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde und/oder ihrer zwischen geschalteten Stelle/n zu den durchgeführten primären Verwaltungsüberprüfungen und die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder unter ihrer Aufsicht durchgeführten Prüfungen übermittelt werden.

- a. In dem vereinbarten Verfahren sollten die spezifischen Angaben klar beschrieben sein, die von der Verwaltungs- und der Prüfbehörde für das Bescheinigungsverfahren benötigt werden, um sicherzustellen, dass die relevanten Informationen regelmäßig und fristgerecht mitgeteilt werden.
- b. Für die Zwecke der Bescheinigung ist sichergestellt, dass der Bescheinigungsbehörde alle benötigten Belege zugehen, einschließlich aktualisierter relevanter Angaben zu den Ergebnissen der von der Verwaltungsbehörde und ihren zwischen geschalteten Stellen durchgeführten primären Verwaltungsüberprüfungen und der Prüfberichte der Prüfbehörde oder von Einrichtungen der EU.
- c. Es ist sichergestellt, dass die von der Verwaltungsbehörde und ihrer/n zwischen geschalteten Stelle/n verfassten Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung systematisch und fristgerecht überprüft werden, einschließlich einer Überprüfung der Ergebnisse primärer Verwaltungsüberprüfungen vor der Vorbereitung der Ausgabenerklärung bei der Kommission, und dass diese Überprüfung dokumentiert wird.
- d. Es ist sichergestellt, dass alle zugegangenen relevanten Prüfberichte systematisch und rechtzeitig überprüft werden, dass diese Überprüfung dokumentiert wird und dass die Prüfergebnisse vor der Vorbereitung der Ausgabenerklärung bei der Kommission berücksichtigt werden.
- e. Es ist sichergestellt, dass die Ergebnisse der Kontrollen der primären Überprüfungen und Prüfberichte bei der Schlussfolgerung zu der Frage, ob eine hinreichende

Grundlage für die Bescheinigung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben gegeben ist, ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

10.2. Schriftliche Verfahren sollten detaillierte Kontrollen, klare Verantwortlichkeiten und den Ablauf des gesamten Bescheinigungsprozesses beinhalten einschließlich einer adäquaten Validierung nach dem Vier-Augen-Prinzip und der Kontrolle des Beitrags ihrer zwischengeschalteten Stelle/n zu diesem Bescheinigungsprozess durch die Bescheinigungsbehörde.

Kernanforderung 11: Angemessene Buchführung über die geltend gemachten Ausgaben und die entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form

(Artikel 126 Buchstaben d und g der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

11.1. Es werden adäquate Buchführungsdaten in elektronischer Form zu den der Kommission gemeldeten Ausgaben aufgezeichnet.

11.2. Es sind geeignete Verfahren für eine genaue und vollständige Buchführung in elektronischer Form zu den Ausgaben eingerichtet, die die Verwaltungsbehörde zur Bescheinigung übermittelt hat, einschließlich zu dem den Begünstigten gezahlten öffentlichen Beitrag.

11.3. Ein hinreichender Prüfpfad ist durch die Aufzeichnung und Speicherung von Buchführungsdaten zu jedem Vorhaben in elektronischer Form sichergestellt, wobei alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen und der Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst werden. Der Prüfpfad innerhalb der Bescheinigungsbehörde sollte den Abgleich der der Kommission gemeldeten Ausgaben mit den Ausgabenklärungen ermöglichen, die von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen zugegangen sind.

Kernanforderung 12: Angemessene und vollständige Buchführung über die wiedereinzuziehenden, wiedereingezogenen und einbehaltenen Beträge

(Artikel 72 Buchstabe h; Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b; Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

12.1. Angemessene und wirksame Verfahren sind eingerichtet, um einen genauen und vollständigen Nachweis der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, der am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge, der Wiedereinziehungen gemäß Artikel 72 Buchstabe h und Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b der Dachverordnung zu führen und um sicherzustellen, dass die in der Rechnungslegung aufgeführten nicht wiedereinzuziehenden Beträge den Beträgen in den Buchführungssystemen entsprechen.

12.2 Es sind hinreichende Buchführungsdaten vorhanden, um belegen zu können, dass Ausgaben gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung gegebenenfalls nicht in der Rechnungslegung ausgewiesen sind und dass alle erforderlichen Berichtigungen in der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesen sind.

Kernanforderung 13: Angemessene Verfahren für die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und die Bescheinigung, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist

(Artikel 72 Buchstabe h; Artikel 126 Buchstaben b, c und h; Artikel 137 der Dachverordnung);

Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung)⁵

Bewertungskriterien:

13.1. Es sollten angemessene Verfahren eingerichtet sein, um die Rechnungslegung erstellen und ihre Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit bescheinigen zu können und um sicherzustellen, dass die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden.

13.2. Es sind angemessene Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die verbuchten Ausgaben den im Geschäftsjahr gemeldeten Zwischenzahlungen entsprechen, nach Berichtigung etwaiger sachlicher Fehler und Abzug aller zu Unrecht gezahlten Beträge, die bei Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen festgestellt wurden und in dem betreffenden Geschäftsjahr einbehalten oder wiedereingezogen wurden, und nach vorübergehender Einbehaltung etwaiger Ausgaben, deren Förderfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnungslegung geprüft wird.

13.3. Es sind angemessene Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass wiedereingezogene Beträge, wiedereinzuziehende Beträge, von früheren Anträgen auf Auszahlung einer Zwischenzahlung einbehaltenen und nicht wiedereinzuziehende Beträge in der Rechnungslegung ordnungsgemäß aufgeführt sind. Das Verfahren sollte sicherstellen, dass über wiedereinzuziehende Beträge und infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehaltenen Beträge Buch geführt wird. Die wiedereingezogenen Beträge werden vor Abschluss des Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenklärung zurückgezahlt.

13.4. Die Rechnungslegung wird der Verwaltungsbehörde zu gegebener Zeit zur Information und der Prüfbehörde zur Prüfung übermittelt. Hierfür werden intern geeignete Fristen festgesetzt.

13.5 Geeignete Verfahren sind eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung an die Kommission über die Verwendung der EU-Mittel gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung fristgerecht erfolgt.

3. Kernanforderungen, die die Prüfbehörde betreffen

Kernanforderung 14: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme zur Gewährleistung, dass jede andere Stelle, die Prüfungen gemäß der Prüfstrategie für das Programm durchführt, über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt und die international anerkannten Prüfungsstandards berücksichtigt

(Artikel 72 Buchstaben a, b und e; Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

14.1 Die Aufgaben sind im Einklang mit der Prüfstrategie klar beschrieben und eindeutig zugewiesen (Organigramm, Ressourcenplanung, geforderte Qualifikationen und Erfahrungen, Schulungsanforderungen usw.), unter anderem ist eine förmlich dokumentierte Vereinbarung mit einer klaren Beschreibung aller Aufgaben vorhanden, die von anderen Prüfstellen unter der Aufsicht der Prüfbehörde durchgeführt werden.

14.2 Die erforderlichen Mitarbeiter mit den erforderlichen Fachkenntnissen sind vorhanden, um allen Anforderungen gerecht zu werden, wobei Anzahl, Umfang und Komplexität der

⁵ Gegebenenfalls sind auch die Leitlinien zur Rechnungslegung zu berücksichtigen.

betreffenden Programme gegebenenfalls einschließlich geeigneter Auslagerungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

14.3 Der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen der Prüfbehörde (sowie gegebenenfalls anderen Prüfstellen) und sonstigen im Verwaltungs- und Kontrollsystem tätigen Stellen (der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und ihren zwischengeschalteten Stellen) und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Prüfbehörde und anderer Prüfstellen gemäß Artikel 72 Buchstaben a und b und Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Dachverordnung werden eingehalten (siehe auch Leitlinien der Kommission zur Benennungs- und Prüfstrategie).

14.4 Vollständige und angemessene Verfahren und Handbücher auf der Grundlage international anerkannter Prüfstandards sind vorhanden, einschließlich interner Qualitätsüberprüfung und gegebenenfalls Verfahren für die Begleitung und Überwachung der Wirksamkeit von Aufgaben, die (einer) anderen Prüfstelle/n übertragen wurden, auf der Grundlage angemessener Berichterstattungsmechanismen.

Kernanforderung 15: Angemessene Systemprüfungen

(Artikel 72 Buchstabe f; Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung)

Bewertungskriterien:

15.1 Die Systemprüfungen werden gemäß der zuletzt aktualisierten Prüfstrategie durchgeführt und stützen sich auf eine klar beschriebene Prüfmethodik einschließlich einer ordnungsgemäßen Risikoanalyse, wobei international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

15.2 Beim Prüfungsumfang stehen die Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den relevanten Stellen (der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und zwischengeschalteten Stellen) im Vordergrund. Zum Prüfungsumfang gehören unter anderem die Überprüfung, dass die relevanten Behörden die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU und der nationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfe, Umwelt, Finanzinstrumente, nachhaltige Entwicklung, Publizität, Anforderung an die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Zuverlässigkeit der Daten zu den Outputindikatoren und Etappenzielen und zum Fortschritt bei der Erzielung der Programmziele, ordnungsgemäß sicherstellen.

15.3 Alle Stufen der Systemprüfungen sind ordnungsgemäß dokumentiert. Es liegen adäquate und vollständige Checklisten zu den Überprüfungen aller Kernanforderungen hinsichtlich des Verwaltungs- und Kontrollsystems vor.

15.4 Es sind wirksame Verfahren für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen und Berichtigungsmaßnahmen, die sich aus Prüfberichten ergeben, eingerichtet.

15.5 Es liegen hinreichende Belege vor, um die Festlegung des Grads der Zuverlässigkeit in Bezug auf die Systeme überprüfen zu können.

Kernanforderung 16: Angemessene Prüfungen von Vorhaben

(Artikel 72 Buchstabe f; Artikel 127 der Dachverordnung; Artikel 27 und 28 der Delegierten Verordnung der Kommission)

Bewertungskriterien:

16.1 Eine Beschreibung der genehmigten Methodik für die Auswahl von Vorhaben ist vorhanden, mit Angaben zu Auswahlverfahren, Stichprobeneinheit, Parametern für die Auswahl, Ergebnissen der Systemprüfungen und hieraus (bzw. in der Anfangsphase aus den mit dem Benennungsverfahren verbundenen Arbeiten) resultierendem Konfidenzniveau einschließlich der vorgesehenen Erheblichkeitsschwelle gemäß Artikel 127 Absatz 1 der

Dachverordnung und Artikel 28 der Delegierten Verordnung der Kommission. (Siehe auch Leitlinien der Kommission zur Stichprobenauswahl)

16.2 Die Vorhabenprüfungen werden nach international anerkannten Prüfstandards und im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt.

16.3 Die Vorhabenprüfungen werden auf der Grundlage von Belegunterlagen zum Prüfpfad durchgeführt und betreffen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die bei der Kommission geltend gemacht wurden; sie beinhalten mindestens folgende in Artikel 27 der Delegierten Verordnung der Kommission aufgeführten Aspekte:

- a) Das Vorhaben wurde gemäß den für das operationelle Programm geltenden Auswahlkriterien ausgewählt, nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, bevor der Begünstigte den Finanzierungsantrag im Rahmen des operationellen Programms eingereicht hat, gemäß dem Zuwendungsbescheid durchgeführt und erfüllte zum Zeitpunkt der Prüfung sämtliche geltenden Bedingungen hinsichtlich der Funktionalität, der Nutzung und der zu erreichenden Ziele;
- b) die der Kommission gemeldeten Ausgaben entsprechen den Buchführungsdaten, und die geforderten Belegunterlagen belegen einen angemessenen Prüfpfad gemäß Artikel 25 der vorliegenden Verordnung;
- c) für der Kommission gemeldete Ausgaben, die gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 109 der Dachverordnung und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF) ermittelt wurden, wurden Outputs und Ergebnisse erzielt, die die Zahlungen an den Begünstigten begründen, die Teilnehmerangaben oder die Aufzeichnungen über Outputs und Ergebnisse stimmen mit den der Kommission übermittelten Informationen überein, und die geforderten Belegunterlagen belegen einen angemessenen Prüfpfad gemäß Artikel 25 der vorliegenden Verordnung;
- d) der öffentliche Beitrag wurde gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Dachverordnung an den Begünstigten ausgezahlt.

16.4 Die Vorhabenprüfungen umfassen gegebenenfalls die Überprüfung der konkreten Durchführung des Vorhabens vor Ort.

16.5. Bei den Vorhabenprüfungen werden die Genauigkeit und Vollständigkeit der im Buchführungssystem der Bescheinigungsbehörde aufgezeichneten Ausgaben und der Abgleich des Prüfpfads auf allen Ebenen überprüft.

16.6 Insbesondere sollten alle Stufen der Vorhabenprüfungen in Arbeitsunterlagen (einschließlich Checklisten) mit Angaben zu den konkreten Prüfarbeiten, den erstellten Prüfberichten und den aus diesen Arbeiten gezogenen Schlussfolgerungen ordnungsgemäß dokumentiert sein.

16.7. Werden systembedingte Probleme festgestellt, die eine Gefahr für andere Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms darstellen können, sorgt die Prüfbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung der Kommission dafür, dass weitere Untersuchungen einschließlich erforderlichenfalls zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden, um das Ausmaß derartiger Probleme zu bestimmen und gegebenenfalls die erforderlichen finanziellen Berichtigungen zu empfehlen.

16.8 Es sind wirksame Verfahren für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen und Berichtigungsmaßnahmen, die sich aus Vorhabenprüfungen ergeben, eingerichtet.

Kernanforderung 17: Angemessene Rechnungsprüfungen

(Artikel 127 Absatz 7 der Dachverordnung; Artikel 29 der Delegierten Verordnung der

Kommission; Artikel 59 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung)

Bewertungskriterien:

17.1 Die Prüfbehörde führt die Prüfungen der Rechnungslegung gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung der Kommission (siehe auch Leitlinien der Kommission zur Prüfung von Rechnungslegungen) und der für das Programm geltenden Prüfstrategie durch, wobei der Schwerpunkt auf der Bewertung der für die Bescheinigungsbehörde relevanten Kernanforderungen liegt.

17.2 Für die Zwecke des Bestätigungsvermerks und im Hinblick auf die Schlussfolgerung, dass die Rechnungslegung sachlich richtig und fair ist, prüft die Prüfbehörde nach, dass alle gemäß Artikel 137 der Dachverordnung erforderlichen Elemente in der Rechnungslegung korrekt enthalten sind und den Belegen zu den Buchführungsdaten, die alle relevanten Behörden oder Stellen und Begünstigten führen, entsprechen. Die Prüfbehörde überprüft auf der Grundlage der von der Bescheinigungsbehörde übermittelten Rechnungslegung, dass

- a) der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung gemeldeten förderfähigen Ausgaben den Ausgaben und dem zugehörigen öffentlichen Beitrag, die in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen für das jeweilige Geschäftsjahr enthalten sind, entspricht und bei Unstimmigkeiten in der Rechnungslegung angemessene Erklärungen zum Ausgleich dieser Abweichungen angeführt sind;
- b) die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die am Ende des Geschäftsjahres wiederinzuziehenden Beträge, die Wiedereinziehungen gemäß Artikel 71 der Dachverordnung sowie die nicht wieder einziehbaren Beträge, die in der Rechnungslegung aufgeführt sind, den Beträgen in den Buchführungssystemen der Bescheinigungsbehörde entsprechen und auf Beschlüssen der verantwortlichen Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde beruhen;
- c) Ausgaben gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung gegebenenfalls nicht in der Rechnungslegung ausgewiesen sind und dass alle erforderlichen Berichtigungen in der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesen sind;
- d) die Programmbeiträge, die an Finanzinstrumente gezahlt wurden, und Vorschüsse aus staatlichen Beihilfezahlungen durch Angaben der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde belegt sind.

Die Überprüfungen nach Buchstaben b, c und d können auf der Basis von Stichproben durchgeführt werden.

17.3 Die Prüfungen der Rechnungslegung werden nach international anerkannten Prüfstandards durchgeführt. Insbesondere sollten alle Stufen dieser Prüfungen in Arbeitsunterlagen (einschließlich Checklisten) mit Angaben zu den konkreten Prüfarbeiten (im Rahmen von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und der endgültigen zusätzlichen Überprüfungen der Rechnungslegung, die der Prüfbehörde von der Bescheinigungsbehörde zugegangen ist), den erstellten Prüfberichten und den aus diesen Arbeiten gezogenen Schlussfolgerungen ordnungsgemäß dokumentiert sein.

17.4 Die Prüfbehörde hat wirksame Prüfverfahren für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen und Berichtigungsmaßnahmen, die sich aus Prüfungen der Rechnungslegung ergeben, einschließlich der genauen Ausweisung der finanziellen Berichtigungen in der Rechnungslegung (als Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Vorhabenprüfungen) eingerichtet.

Kernanforderung 18: Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts

(Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung; Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung)

Bewertungskriterien:

18.1 Die Prüfbehörde hat Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk zuverlässig sind, die Schlussfolgerungen aus den Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung widerspiegeln und sich an den in der relevanten Durchführungsverordnung der Kommission festgelegten Mustern orientieren. (Siehe auch Leitlinien der Kommission zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk)

18.2 Die Prüfbehörde hat Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk der Kommission innerhalb der in Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung festgesetzten Frist übermittelt werden.

18.3 Alle festgestellten Fehler werden in angemessener Weise gemeldet, und Maßnahmen im Hinblick auf die Fehlerquote und den Bestätigungsvermerk ergriffen.

18.4 Liegt die prognostizierte Gesamtfehlerquote über der Erheblichkeitsschwelle, analysiert die Prüfbehörde die entsprechenden Auswirkungen und legt Empfehlungen vor, um sicherzustellen, dass Berichtigungsmaßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die gesamte Restfehlerquote auf ein akzeptables Maß zu verringern.

18.5 In dem jährlichen Kontrollbericht und dem Bestätigungsvermerk sollten alle an Programmen im Rahmen des ETZ-Ziels beteiligten Mitgliedstaaten aufgeführt sein.

ANHANG II: BEWERTUNG DER KERNANFORDERUNGEN NACH BEWERTUNGSKRITERIEN UND BEHÖRDEN

Verweise auf Artikel der Dachverordnung, der Delegierten Verordnung der Kommission und der Haushaltsordnung	KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN	BEWERTUNGSKATEGORIEN ⁶
	Verwaltungsbehörde/zwischengeschaltete Stelle	
Artikel 72 Buchstaben a, b, e und h; Artikel 122 Absatz 2; Artikel 123 Absätze 1 und 6; Artikel 125 Absatz 1 der Dachverordnung	Kernanforderung 1: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt	
Bewertungskriterien	1.1 Die Aufgaben sind klar beschrieben und eindeutig zugewiesen (Organigramm, indikative Zahl der Stellen, geforderte Qualifikationen und/oder Erfahrungen, Stellenbeschreibungen), unter anderem ist eine förmlich dokumentierte Vereinbarung mit einer klaren Beschreibung aller Aufgaben vorhanden, die die Verwaltungsbehörde auf die zwischengeschaltete/n Stelle/n übertragen hat.	
	1.2 Auf den verschiedenen Ebenen und für die verschiedenen Aufgaben in der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen sind die erforderlichen Mitarbeiter und Fachkenntnisse vorhanden, wobei Anzahl, Umfang und Komplexität der betreffenden Programme gegebenenfalls einschließlich geeigneter Auslagerungsvereinbarungen berücksichtigt werden.	
	1.3 Der Grundsatz der Aufgabentrennung wird gegebenenfalls innerhalb der Organisation der Verwaltungsbehörde eingehalten – insbesondere dann, wenn der Mitgliedstaat beschlossen hat, die Bescheinigungsfunktion in derselben Verwaltungsstruktur wie die Verwaltungsbehörde anzusiedeln – sowie zwischen der Verwaltungsbehörde und anderen im Verwaltungs- und Kontrollsystem tätigen Stellen (der Bescheinigungsbehörde und/oder ihren zwischengeschalteten Stellen, der Prüfbehörde und/oder anderen Prüfstellen).	
	1.4 Vollständige und angemessene Verfahren und Handbücher sind vorhanden, werden erforderlichenfalls aktualisiert und decken alle wichtigen Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen ab, einschließlich Verfahren für die Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.	
	1.5 Angemessene Verfahren und Vereinbarungen für die wirksame Begleitung und Überwachung der an die zwischengeschaltete/n Stelle/n delegierten Aufgaben auf der Grundlage geeigneter Berichterstattungsmechanismen sind vorhanden (Überprüfung der Methodik der zwischengeschalteten Stelle; regelmäßige Überprüfung der von der zwischengeschalteten Stelle übermittelten Ergebnisse, wenn möglich einschließlich einer Wiederholung der von der zwischengeschalteten Stelle ausgeführten Aufgaben auf Stichprobenbasis).	
	1.6 Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde ein Rahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass, wenn nötig, und insbesondere bei größeren Änderungen im Tätigkeitsbereich und/oder Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.	
Artikel 72 Buchstabe c; Artikel 125 Absatz 3 der Dachverordnung	Kernanforderung 2: Angemessene Auswahl von Vorhaben	
Bewertungskriterien	2.1 Die Verwaltungsbehörde hat zur Genehmigung durch den Begleitausschuss geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufgestellt, die a) sicherstellen, dass Vorhaben dazu beitragen, die spezifischen Ziele und Ergebnisse der relevanten Priorität zu erreichen; b) nicht diskriminierend und transparent sind, und c) die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung gemäß den Artikeln 7 und 8 der Dachverordnung berücksichtigen.	
	2.2 Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen werden veröffentlicht. ⁷ Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen werden veröffentlicht, um alle potenziellen Begünstigten zu erreichen, und enthalten eine klare Beschreibung des anzuwendenden Auswahlverfahrens sowie der Rechte und Pflichten der Begünstigten.	

⁶ Kategorie 1, 2, 3, 4, gemäß Abschnitt 2.2 dieser Leitlinien und Tabelle 2 im Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 480/2014.

⁷ Nicht zutreffend für direkte Zuweisungen von EU-Mitteln an bestimmte nationale, regionale oder lokale Projekte.

Verweise auf Artikel der Dachverordnung, der Delegierten Verordnung der Kommission und der Haushaltsordnung	KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN	BEWERTUNGSKATEGORIEN ⁶
	<p>2.3 Alle zugegangenen Anträge werden erfasst.³ Anträge werden bei Eingang registriert; jedem Antragsteller wird eine Empfangsbestätigung übermittelt, und es werden Aufzeichnungen zum Genehmigungsstatus der einzelnen Anträge geführt.</p> <p>2.4 Alle Anträge oder Projekte werden anhand der anwendbaren Kriterien bewertet. Die Bewertung erfolgt in einheitlicher und nicht diskriminierender Weise. Zur Anwendung kommen die Kriterien, die vom Begleitausschuss genehmigt und in der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen angegeben wurden; das gleiche gilt für das Punktbewertungsverfahren. Im Hinblick auf die Bewertung der Anträge oder Projekte stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass die Bewerber über die erforderlichen Fachkenntnisse und die erforderliche Unabhängigkeit verfügen. (...) [Fortsetzung siehe Anhang I dieser Leitlinien].</p> <p>2.5 Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen oder Projekten sollten von einer entsprechend befugten Person in der zuständigen benannten Stelle getroffen werden; Ergebnisse sollten dem Antragsteller in einer Vereinbarung oder einem Beschluss (oder einem vergleichbaren Dokument) schriftlich mitgeteilt und die Gründe für die Annahme bzw. Ablehnung klar dargelegt werden. Das Beschwerdeverfahren und entsprechende Beschlüsse sollten veröffentlicht werden.</p>	
Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung	Kernanforderung 3: Angemessene Information der Begünstigten	
Bewertungskriterien	<p>3.1 Die wirksame Kommunikation mit den Begünstigten über ihre Rechte und Pflichten ist gewährleistet, insbesondere über die für das Programm geltenden nationalen Vorschriften für die Förderfähigkeit, die geltenden EU-Vorschriften für die Förderfähigkeit, die Sonderbestimmungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, den Finanzierungsplan, die Frist für die Durchführung, die Anforderungen hinsichtlich einer gesonderten Buchführung und geeigneter Buchführungscodes, der Informationen, die erfasst und mitgeteilt werden müssen. Auch die Informations- und Publizitätspflichten sollten klar formuliert und mitgeteilt werden.</p> <p>3.2 Für das Programm wurden klare und eindeutige nationale Vorschriften für die Förderfähigkeit festgelegt.</p> <p>3.3 Es ist eine Strategie vorhanden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten Zugang zu Informationen haben und in hinreichendem Umfang beraten werden (Faltblätter, Broschüren, Seminare, Workshops, Websites usw.).</p>	
Artikel 72 Buchstaben c und h; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a; Artikel 125 Absätze 5 und 6 der Dachverordnung	Kernanforderung 4: Angemessene Verwaltungsüberprüfungen	
Bewertungskriterien	<p>4.1 Die Verwaltungsüberprüfungen beinhalten Folgendes: a) Verwaltungsüberprüfungen zu allen Anträgen von Begünstigten auf Ausgabenerstattung: (...) [Fortsetzung siehe Anhang I dieser Leitlinien]; b) Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben, die die Verwaltungsbehörde und ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n durchführen sollten, wenn das Projekt sowohl in materieller als auch in finanzieller Hinsicht bereits weit fortgeschritten ist (z. B. bei Schulungsmaßnahmen).</p> <p>4.2 Vor-Ort-Überprüfungen einzelner Vorhaben können die Verwaltungsbehörde oder ihre zwischengeschaltete/n Stelle/n stichprobenartig durchführen. (...) [Fortsetzung siehe Anhang I dieser Leitlinien].</p> <p>4.3 Für die Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf die Feststellung etwaiger wesentlicher falscher Angaben sollten Verfahren und umfassende Checklisten in schriftlicher Form vorliegen. (...) [Fortsetzung siehe Anhang I dieser Leitlinien].</p> <p>4.4 Belege sollten aufbewahrt werden für: a) die Verwaltungsüberprüfungen und die Vor-Ort-Überprüfungen einschließlich der geleisteten Arbeiten und der erzielten Ergebnisse; b) das Follow-up zu den Feststellungen. Diese Aufzeichnungen bilden die Nachweise und Informationen für die von der Verwaltungsbehörde zu erstellende jährliche Zusammenfassung.</p> <p>4.5 Von der Verwaltungsbehörde genehmigte Verfahren sind vorhanden, um sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde alle für die Bescheinigung benötigten Informationen über die durchgeführten Überprüfungen erhält. Die Verwaltungsüberprüfungen in Bezug auf Ausgaben, die im Rahmen der Rechnungslegung für ein bestimmtes Geschäftsjahr bescheinigt werden, sollten rechtzeitig durchgeführt werden.</p>	
Artikel 72 Buchstabe g; Artikel 122 Absatz 3; Artikel 140; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d; Artikel 125 Absatz 8 der Dachverordnung	Kernanforderung 5: Vorhandensein eines wirksamen Systems, durch das gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Dokumente zu Ausgaben und Prüfungen aufbewahrt werden	
Bewertungskriterien	5.1 Die detaillierten Buchführungsdaten und Belege zu Vorhaben werden auf der geeigneten Verwaltungsebene aufbewahrt (unter anderem die technischen Spezifikationen und der Finanzierungsplan für das Vorhaben, Fortschrittsberichte über die Erbringung der Leistungen und	

Verweise auf Artikel der Dachverordnung, der Delegierten Verordnung der Kommission und der Haushaltsordnung	KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN	BEWERTUNGSKATEGORIEN ⁶
	<p>die Erzielung der Ergebnisse und Überwachungsberichte, Unterlagen zur Beantragung, Bewertung, Auswahl, Genehmigung des Zuschusses und zu den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie Berichte über die Kontrollen der kofinanzierten Waren und Dienstleistungen) und enthalten die Angaben gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Delegierten Verordnung der Kommission. Auf der Grundlage des Buchführungssystems ist es möglich, sowohl die Begünstigten als auch die anderen beteiligten Stellen zusammen mit der Begründung für die Zahlung zu identifizieren.</p> <p>5.2 Die Verwaltungsbehörde führt Aufzeichnungen über Name und Anschrift der Stellen, die die Belege zu den Ausgaben und Prüfungen aufbewahren. Hierzu gehören alle Unterlagen für die Sicherstellung eines hinreichenden Prüfpfads, die in elektronischer Form vorliegen können, falls der Austausch zwischen den Begünstigten und den zuständigen Behörden gemäß Artikel 122 Absatz 3 der Dachverordnung auf elektronischem Wege erfolgt.</p> <p>5.3 Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen gemäß den Anforderungen nach Artikel 140 der Dachverordnung, d. h. zur Verfügbarkeit von Dokumenten, aufbewahrt werden.</p>	
<p>Artikel 72 Buchstabe d; Artikel 112 Absatz 3; Artikel 122 Absatz 3; Artikel 125 Absatz 2 Buchstaben a, d, e; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d; Artikel 125 Absatz 8 und Artikel 140 der Dachverordnung</p>	<p>Kernanforderung 6: Zuverlässiges System, mit dessen Hilfe Daten zu Überwachungs-, Bewertungs-, Finanzmanagement-, Überprüfungs- und Prüfzwecken erfasst, aufgezeichnet und gespeichert werden, einschließlich Verknüpfungen mit elektronischen Systemen zum Datenaustausch mit Begünstigten</p>	
<p>Bewertungskriterien</p>	<p>6.1 Ein rechnergestütztes System für die Erfassung, Aufzeichnung und Speicherung der gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung der Kommission zu jedem Vorhaben benötigten Daten einschließlich Daten zu Indikatoren und Etappenzielen und zu den Fortschritten bei dem Programm im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele, die die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung zur Verfügung stellt, ist vorhanden. Wenn ein Vorhaben aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt wird, sollten auch Angaben zu den einzelnen Teilnehmern vorhanden sein und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden.</p> <p>6.2 Geeignete Verfahren sind eingerichtet, die die Aggregation der Daten ermöglichen, falls dies für die Zwecke von Bewertung, Prüfungen sowie Auszahlungsanträgen und Rechnungslegung, jährlichen Zusammenfassungen, jährlichen Durchführungsberichten und abschließenden Berichten einschließlich Berichten über Finanzdaten, die der Kommission vorzulegen sind, erforderlich ist.</p> <p>6.3 Geeignete Verfahren sind eingerichtet, um Folgendes sicherzustellen: a) Sicherheit und Wartung dieses rechnergestützten Systems, Datenintegrität gemäß international anerkannten Normen, z. B. ISO/IEC 27001:2013 und ISO/IEC 27002:2013, Vertraulichkeit der Daten, Authentifizierung des Absenders und Speicherung von Dokumenten und Daten insbesondere gemäß Artikel 122 Absatz 3, Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 125 Absatz 8 und Artikel 140 der Dachverordnung, und b) Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.</p>	
<p>Artikel 72 Buchstabe h; Artikel 122 Absatz 2; Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Dachverordnung</p>	<p>Kernanforderung 7: Wirksame Umsetzung angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug</p>	
<p>Bewertungskriterien</p>	<p>7.1 Vor Beginn der Programmdurchführung nehmen die Verwaltungsbehörden eine Bewertung des Betrugsrisikos im Hinblick auf die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit von Betrugsrisiken bei den wichtigsten Prozessen der Durchführung der Programme vor. Die Betrugsrisikobewertung sollte im Idealfall jährlich bzw. je nach Risiko alle zwei Jahre erfolgen. Die Ergebnisse der Betrugsrisikobewertung sollten von der Leitung der Verwaltungsbehörde bestätigt werden.</p> <p>7.2 Die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sollten entsprechend den vier Hauptstufen des Zyklus der Betrugsbekämpfung – Prävention, Aufdeckung, Korrektur und Verfolgung – unterteilt sein.</p> <p>7.3 Es sind adäquate und verhältnismäßige, den spezifischen Situationen angepasste Präventionsmaßnahmen eingerichtet, um das Restrisiko für Betrug auf ein akzeptables Maß zu begrenzen (z. B. Auftragsdarstellung, Verhaltenskodex, Vermittlung von Wertvorstellungen und Verhaltensweisen durch vorbildliches Verhalten auf der Führungsebene („Tone from the Top“-Kommunikation), Zuweisung von Verantwortlichkeiten, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Datenanalyse und Kenntnis der aktuellen Warnsignale und Indikatoren für Betrug).</p> <p>7.4 Geeignete Maßnahmen zur Erkennung von Warnsignalen sind vorhanden und werden in wirksamer Weise durchgeführt.</p> <p>7.5 Geeignete Maßnahmen sind vorhanden, die im Falle der Aufdeckung eines Betrugsverdachtsfalls eine klare Berichterstattung sowohl über die Betrugsverdachtsfälle als auch über die Schwachstellen bei den Kontrollen und die hinreichende Koordinierung mit der</p>	

Verweise auf Artikel der Dachverordnung, der Delegierten Verordnung der Kommission und der Haushaltsordnung	KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN	BEWERTUNGSKATEGORIEN ⁶
	<p>Prüfbehörde, zuständigen Ermittlungsstellen im Mitgliedstaat, bei der Kommission und dem OLAF gewährleisten.</p> <p>7.6 Angemessene Verfahren für die Weiterverfolgung etwaiger Betrugsverdachtsfälle und der hiermit zusammenhängenden Wiedereinziehung von betrügerisch verwendeten EU-Mitteln sind eingerichtet.</p> <p>7.7 Verfahren zur Weiterverfolgung sind eingerichtet, um etwaige Prozesse, Verfahren oder Kontrollen im Zusammenhang mit potenziellem oder tatsächlichem Betrug zu überprüfen und Vorarbeiten für die anschließende Überprüfung der Betrugsrisikobewertung zu leisten.</p>	
Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung	Kernanforderung 8: Geeignete Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung und des zusammenfassenden Jahresberichts über durchgeführte abschließende Prüfungen und Kontrollen	
Bewertungskriterien	<p>8.1 Für die Vorbereitung der jährlichen Zusammenfassung sind angemessene Verfahren eingerichtet, die Folgendes sicherstellen: a) geeignete Überprüfung und Weiterverfolgung der endgültigen Ergebnisse aller Prüfungen und Kontrollen, die die betreffenden Stellen für die einzelnen Programme durchgeführt haben, einschließlich Verwaltungsüberprüfungen der Verwaltungsbehörde bzw. der in ihrem Auftrag handelnden zwischengeschalteten Stellen und Prüfungen, die von der Prüfbehörde oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt wurden, sowie Prüfungen der EU; b) Analyse von Art und Umfang der Fehler und Schwachstellen, die in den Systemen festgestellt wurden, und der anschließenden Weiterverfolgung dieser Mängel (eingeleitete oder geplante Berichtigungsmaßnahme); c) die Durchführung von Präventions- und Berichtigungsmaßnahmen im Falle der Identifizierung von systemischen Fehlern.</p> <p>8.2 Die Verwaltungserklärung sollte auf der Grundlage der jährlichen Zusammenfassung und nach dem in der entsprechenden Durchführungsverordnung der Kommission enthaltenen Muster erstellt werden.</p> <p>8.3 Die Arbeiten zur Vorbereitung der jährlichen Zusammenfassung und der Verwaltungserklärung sollten in geeigneter Form dokumentiert werden.</p> <p>8.4 Die jährliche Zusammenfassung und die Verwaltungserklärung sowie alle relevanten Belege und Informationen werden der Prüfbehörde für die Zwecke ihrer Prüfung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Hierfür werden intern geeignete Fristen festgesetzt.</p>	
	Bescheinigungsbehörde/zwischengeschaltete Stelle	
Artikel 72 Buchstaben a, b und e; Artikel 123 Absätze 2 und 6; Artikel 126 der Dachverordnung	Kernanforderung 9: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt	
Bewertungskriterien	<p>9.1. Die Aufgaben sind klar beschrieben und eindeutig zugewiesen (Organigramm, indikative Zahl der Stellen, geforderte Qualifikationen und/oder Erfahrungen, Stellenbeschreibungen), unter anderem ist eine förmlich dokumentierte Vereinbarung mit einer klaren Beschreibung aller Aufgaben vorhanden, die die Bescheinigungsbehörde auf die zwischengeschalteten Stellen übertragen hat.</p> <p>9.2. Auf den verschiedenen Ebenen und für die verschiedenen Aufgaben in der Bescheinigungsbehörde ist eine angemessene Zahl hinreichend qualifizierter Mitarbeiter vorhanden, wobei Anzahl, Umfang und Komplexität der betreffenden Programme gegebenenfalls einschließlich geeigneter Auslagerungsvereinbarungen berücksichtigt werden.</p> <p>9.3. Der Grundsatz der Aufgabentrennung wird gegebenenfalls innerhalb der Organisation der Bescheinigungsbehörde eingehalten – insbesondere dann, wenn der Mitgliedstaat beschlossen hat, die Bescheinigungsfunktion in derselben Verwaltungsstruktur wie die Verwaltungsbehörde anzusiedeln – sowie zwischen der Bescheinigungsbehörde und anderen im Verwaltungs- und Kontrollsystem tätigen Stellen (der Verwaltungsbehörde und/oder ihren zwischengeschalteten Stellen, der Prüfbehörde und/oder anderen Prüfstellen).</p> <p>9.4. Vollständige und angemessene Verfahren und Handbücher sind vorhanden, werden erforderlichenfalls aktualisiert und decken alle wichtigen Tätigkeiten innerhalb der Bescheinigungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen ab, einschließlich Verfahren für die Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten (von den zwischengeschalteten Stellen gemeldeten oder von der Bescheinigungsbehörde festgestellten Unregelmäßigkeiten) und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge.</p> <p>9.5 Angemessene Verfahren und Vereinbarungen für die wirksame Begleitung und Überwachung der an die zwischengeschaltete/n Stelle/n delegierten Aufgaben auf der Grundlage geeigneter Berichterstattungsmechanismen sind vorhanden (Überprüfung der Methodik der zwischengeschalteten Stelle; regelmäßige Überprüfung der von der zwischengeschalteten Stelle übermittelten Ergebnisse, wenn möglich einschließlich einer Wiederholung der von der zwischengeschalteten Stelle ausgeführten Aufgaben auf Stichprobenbasis).</p> <p>9.6 Ein Rahmen wurde geschaffen, um sicherzustellen, dass erforderlichenfalls ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.</p>	
Artikel 126 Buchstaben a, e und f der Dachverordnung	Kernanforderung 10: Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen	
Bewertungskriterien	10.1. Gegebenenfalls sind angemessene Verfahren vorhanden, um sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde und/oder ihrer zwischengeschalteten Stelle/n zu den durchgeführten primären Verwaltungsüberprüfungen und die Ergebnisse der von der	

Verweise auf Artikel der Dachverordnung, der Delegierten Verordnung der Kommission und der Haushaltsordnung	KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN	BEWERTUNGSKATEGORIEN ⁶
	Prüfbehörde oder unter ihrer Aufsicht durchgeführten Prüfungen übermittelt werden. (...) [Fortsetzung siehe Anhang I dieser Leitlinien]. 10.2. Verfahren mit detaillierten Kontrollen, Verantwortlichkeiten und dem Ablauf für den Bescheinigungsprozess sind vorhanden.	
Artikel 126 Buchstaben d und g der Dachverordnung	Kernanforderung 11: Angemessene Buchführung über die geltend gemachten Ausgaben und die entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form	
Bewertungskriterien	11.1. Es werden adäquate Buchführungsdaten in elektronischer Form zu den der Kommission gemeldeten Ausgaben aufgezeichnet. 11.2. Es sind geeignete Verfahren für eine genaue und vollständige Buchführung in elektronischer Form zu den Ausgaben eingerichtet, die die Verwaltungsbehörde zur Bescheinigung übermittelt hat, einschließlich zu dem den Begünstigten gezahlten öffentlichen Beitrag. 11.3. Ein hinreichender Prüfpfad ist durch die Aufzeichnung und Speicherung von Buchführungsdaten zu jedem Vorhaben in elektronischer Form sichergestellt, wobei alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder der Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst werden. Der Prüfpfad innerhalb der Bescheinigungsbehörde sollte den Abgleich der der Kommission gemeldeten Ausgaben mit den Ausgabenerklärungen ermöglichen, die von der Verwaltungsbehörde bzw. den zwischengeschalteten Stellen zugegangen sind.	
Artikel 72 Buchstabe h; Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b; Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung	Kernanforderung 12: Angemessene und vollständige Buchführung über die wiedereinzuziehenden, wiedereingezogenen und einbehaltenen Beträge	
Bewertungskriterien	12.1. Angemessene und wirksame Verfahren sind eingerichtet, um einen genauen und vollständigen Nachweis der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, der am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge, der Wiedereinziehungen gemäß Artikel 72 Buchstabe h und Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b der Dachverordnung zu führen und um sicherzustellen, dass die in der Rechnungslegung aufgeführten nicht wiedereinzuziehenden Beträge den Beträgen in den Buchführungssystemen entsprechen. 12.2 Es sind hinreichende Buchführungsdaten vorhanden, um belegen zu können, dass Ausgaben gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung gegebenenfalls nicht in der Rechnungslegung ausgewiesen sind und dass alle erforderlichen Berichtigungen in der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesen sind.	
Artikel 72 Buchstabe h; Artikel 126 Buchstaben b, c und h; Artikel 137 der Dachverordnung	Kernanforderung 13: Angemessene Verfahren für die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und die Bescheinigung, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist	
Bewertungskriterien	13.1. Es sollten angemessene Verfahren eingerichtet sein, um die Rechnungslegung erstellen und ihre Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit bescheinigen zu können und um sicherzustellen, dass die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden. 13.2. Es sind angemessene Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die verbuchten Ausgaben den im Geschäftsjahr gemeldeten Zwischenzahlungen entsprechen, nach Abzug aller zu Unrecht gezahlten Beträge, die bei Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen festgestellt wurden und in dem betreffenden Geschäftsjahr einbehalten oder wiedereingezogen wurden, und nach vorübergehender Einbehaltung etwaiger Ausgaben, deren Förderfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnungslegung geprüft wird. Sachliche Fehler sollten ebenfalls berichtigt sein. 13.3. Es sind angemessene Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass wiedereingezogene Beträge, wiedereinzuziehende Beträge, von früheren Anträgen auf Auszahlung einer Zwischenzahlung einbehaltenen und nicht wiedereinzuziehende Beträge in der Rechnungslegung ordnungsgemäß aufgeführt sind. Das Verfahren sollte sicherstellen, dass über wiedereinzuziehende Beträge und infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehaltenen Beträge Buch geführt wird. Die wiedereingezogenen Beträge werden vor Abschluss des Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung zurückgezahlt. 13.4. Die Rechnungslegung wird der Verwaltungsbehörde zu gegebener Zeit zur Information und der Prüfbehörde zur Prüfung übermittelt. Hierfür werden intern geeignete Fristen festgesetzt. 13.5 Es sind geeignete Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung an die Kommission über die Verwendung der EU-Mittel gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung fristgerecht erfolgt.	
	Prüfbehörde	
Artikel 72 Buchstaben a, b und e; Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Dachverordnung	Kernanforderung 14: Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme zur Gewährleistung, dass jede andere Stelle, die Prüfungen gemäß der Prüfstrategie für das Programm durchführt, über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt und die international anerkannten Prüfungsstandards berücksichtigt	

Verweise auf Artikel der Dachverordnung, der Delegierten Verordnung der Kommission und der Haushaltsordnung	KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN	BEWERTUNGSKATEGORIEN ⁶
Bewertungskriterien	<p>14.1 Die Aufgaben sind im Einklang mit der Prüfstrategie klar beschrieben und eindeutig zugewiesen (Organigramm, Ressourcenplanung, geforderte Qualifikationen und/oder Erfahrungen, Schulungsanforderungen usw.), unter anderem ist eine förmlich dokumentierte Vereinbarung mit einer klaren Beschreibung aller Aufgaben vorhanden, die von anderen Prüfstellen unter der Aufsicht der Prüfbehörde durchgeführt werden.</p> <p>14.2 Die erforderlichen Mitarbeiter mit den erforderlichen Fachkenntnissen sind vorhanden, um allen Anforderungen gerecht zu werden, wobei Anzahl, Umfang und Komplexität der betreffenden Programme gegebenenfalls einschließlich geeigneter Auslagerungsvereinbarungen berücksichtigt werden.</p> <p>14.3 Der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen der Prüfbehörde (sowie gegebenenfalls anderen Prüfstellen) und sonstigen im Verwaltungs- und Kontrollsystem tätigen Stellen (der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und/oder ihren zwischengeschalteten Stellen) und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Prüfbehörde und anderer Prüfstellen gemäß Artikel 72 Buchstaben a und b und Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Dachverordnung werden eingehalten. (Siehe auch Leitlinien der Kommission zur Benennungs- und Prüfstrategie)</p> <p>14.4 Vollständige und angemessene Verfahren und Handbücher auf der Grundlage international anerkannter Prüfstandards sind vorhanden, einschließlich interner Qualitätsüberprüfung und gegebenenfalls Verfahren für die Begleitung und Überwachung der Wirksamkeit von Aufgaben, die (einer) anderen Prüfstelle/n übertragen wurden auf der Grundlage angemessener Berichterstattungsmechanismen.</p>	
Artikel 72 Buchstabe f; Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung	Kernanforderung 15: Angemessene Systemprüfungen	
Bewertungskriterien	<p>15.1 Die Systemprüfungen werden gemäß der zuletzt aktualisierten Prüfstrategie durchgeführt und stützen sich auf eine klar beschriebene Prüfmethodik einschließlich einer ordnungsgemäßen Risikoanalyse, wobei international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.</p> <p>15.2 Beim Prüfungsumfang stehen die Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den relevanten Stellen (der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und zwischengeschalteten Stellen) im Vordergrund. Zum Prüfungsumfang gehören unter anderem die Überprüfung, dass die relevanten Behörden die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU und der nationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfe, Umwelt, Finanzinstrumente, nachhaltige Entwicklung, Publizität, Anforderung an die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Zuverlässigkeit der Daten zu den Outputindikatoren und Etappenzielen und zum Fortschritt bei der Erzielung der Programmziele, ordnungsgemäß sicherstellen</p> <p>15.3 Alle Stufen der Systemprüfungen sind ordnungsgemäß dokumentiert. Es liegen adäquate und vollständige Checklisten zu den Überprüfungen aller Kernanforderungen hinsichtlich des Verwaltungs- und Kontrollsystems vor.</p> <p>15.4 Es sind wirksame Verfahren für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen und Berichtigungsmaßnahmen, die sich aus Prüfberichten ergeben, eingerichtet.</p> <p>15.5 Es liegen hinreichende Belege vor, um die Festlegung des Grads der Zuverlässigkeit in Bezug auf die Systeme überprüfen zu können.</p>	
Artikel 72 Buchstabe f; Artikel 127 der Dachverordnung; Artikel 27 und 28 der delegierten Verordnung der Kommission	Kernanforderung 16: Angemessene Prüfungen von Vorhaben	
Bewertungskriterien	<p>16.1 Eine Beschreibung der genehmigten Methodik für die Auswahl von Vorhaben ist vorhanden, mit Angaben zu Auswahlverfahren, Stichprobeneinheit, Parametern für die Auswahl, Ergebnissen der Systemprüfungen und hieraus (bzw. in der Anfangsphase aus den mit dem Benennungsverfahren verbundenen Arbeiten) resultierendem Konfidenzniveau einschließlich der vorgesehenen Erheblichkeitsschwelle gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung und Artikel 28 der Delegierten Verordnung der Kommission. (Siehe auch Leitlinien der Kommission zur Stichprobenauswahl)</p> <p>16.2 Die Vorhabenprüfungen werden nach international anerkannten Prüfstandards und im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt.</p> <p>16.3 Die Vorhabenprüfungen werden auf der Grundlage von Belegunterlagen zum Prüfpfad durchgeführt und betreffen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die bei der Kommission geltend gemacht wurden; sie beinhalten mindestens folgende in Artikel 27 der Delegierten Verordnung der Kommission aufgeführten Aspekte: (...) [Fortsetzung siehe Anhang I dieser Leitlinien].</p> <p>16.4 Die Vorhabenprüfungen umfassen gegebenenfalls die Überprüfung der konkreten Durchführung des Vorhabens vor Ort.</p> <p>16.5. Bei den Vorhabenprüfungen werden die Genauigkeit und Vollständigkeit der im Buchführungssystem der Bescheinigungsbehörde aufgezeichneten Ausgaben und der Abgleich des Prüfpfads auf allen Ebenen überprüft.</p> <p>16.6 Insbesondere sollten alle Stufen der Vorhabenprüfungen in Arbeitsunterlagen (einschließlich Checklisten) mit Angaben zu den</p>	

Verweise auf Artikel der Dachverordnung, der Delegierten Verordnung der Kommission und der Haushaltsordnung	KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN	BEWERTUNGSKATEGORIEN ⁶
	<p>konkreten Prüfarbeiten, den erstellten Prüfberichten und den aus diesen Arbeiten gezogenen Schlussfolgerungen ordnungsgemäß dokumentiert sein.</p> <p>16.7. Werden systembedingte Probleme festgestellt, die eine Gefahr für andere Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms darstellen können, sorgt die Prüfbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung der Kommission dafür, dass weitere Untersuchungen einschließlich erforderlichenfalls zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden, um das Ausmaß derartiger Probleme zu bestimmen und gegebenenfalls die erforderlichen finanziellen Berichtigungen zu empfehlen.</p> <p>16.8 Es sind wirksame Verfahren für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen und Berichtigungsmaßnahmen, die sich aus Vorhabenprüfungen ergeben, eingerichtet.</p>	
<p>Artikel 127 Absatz 7 der Dachverordnung; Artikel 29 der delegierten Verordnung der Kommission; Artikel 59 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung</p>	<p>Kernanforderung 17: Angemessene Rechnungsprüfungen</p>	
<p>Bewertungskriterien</p>	<p>17.1 Die Prüfbehörde führt die Prüfungen der Rechnungslegung gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission (siehe auch Leitlinien der Kommission zur Prüfung von Rechnungslegungen) und der für das Programm geltenden Prüfstrategie durch, wobei der Schwerpunkt auf der Bewertung der für die Bescheinigungsbehörde relevanten Kernanforderungen liegt.</p> <p>17.2 Für die Zwecke des Bestätigungsvermerks und im Hinblick auf die Schlussfolgerung, dass die Rechnungslegung sachlich richtig und fair ist, prüft die Prüfbehörde nach, dass alle gemäß Artikel 137 der Dachverordnung erforderlichen Elemente in der Rechnungslegung korrekt enthalten sind und den Belegen zu den Buchführungsdaten, die alle relevanten Behörden oder Stellen und Begünstigten führen, entsprechen. Die Prüfbehörde überprüft auf der Grundlage der von der Bescheinigungsbehörde übermittelten Rechnungslegung, dass (...) [Fortsetzung siehe Anhang I dieser Leitlinien].</p> <p>17.3 Die Prüfungen der Rechnungslegung werden nach international anerkannten Prüfstandards durchgeführt. Insbesondere sollten alle Stufen dieser Prüfungen in Arbeitsunterlagen (einschließlich Checklisten) mit Angaben zu den konkreten Prüfarbeiten (im Rahmen von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und der endgültigen zusätzlichen Überprüfungen der Rechnungslegung, die der Prüfbehörde von der Bescheinigungsbehörde zugegangen ist), den erstellten Prüfberichten und den aus diesen Arbeiten gezogenen Schlussfolgerungen ordnungsgemäß dokumentiert sein.</p> <p>17.4 Die Prüfbehörde hat wirksame Prüfverfahren für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen und Berichtigungsmaßnahmen, die sich aus Prüfungen der Rechnungslegung ergeben, einschließlich der genauen Ausweisung der finanziellen Berichtigungen in der Rechnungslegung (als Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Vorhabenprüfungen) eingerichtet.</p>	
<p>Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung; Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung</p>	<p>Kernanforderung 18: Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts</p>	
<p>Bewertungskriterien</p>	<p>18.1 Die Prüfbehörde hat Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk zuverlässig sind, die Schlussfolgerungen aus den Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung widerspiegeln und sich an den in der relevanten Durchführungsverordnung der Kommission festgelegten Mustern orientieren. (Siehe auch Leitlinien der Kommission zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk)</p> <p>18.2 Die Prüfbehörde hat Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk der Kommission innerhalb der in Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung festgesetzten Frist übermittelt werden.</p> <p>18.3 Alle festgestellten Fehler werden in angemessener Weise gemeldet, und Maßnahmen im Hinblick auf die Fehlerquote und den Bestätigungsvermerk ergriffen.</p> <p>18.4 Liegt die prognostizierte Gesamtfehlerquote über der Erheblichkeitsschwelle, analysiert die Prüfbehörde die entsprechenden Auswirkungen und legt Empfehlungen vor, um sicherzustellen, dass Berichtigungsmaßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die gesamte Restfehlerquote auf ein akzeptables Maß zu verringern.</p> <p>18.5 In dem jährlichen Kontrollbericht und dem Bestätigungsvermerk sollten alle an Programmen im Rahmen des ETZ-Ziels beteiligten Mitgliedstaaten aufgeführt sein.</p>	

Verfasser:
Prüfer:

Datum:
Datum:

ANHANG III: GESAMTFAZIT ZUM VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

Behörde des Mitgliedstaats	Bewertung der Behörde (Kategorien 1 – 4)	Vorhandene risikobegrenzende Faktoren / kompensatorische Kontrollen, die sich unmittelbar auf die Bewertung auf Systemebene auswirken	Restrisiko für Ordnungsmäßigkeit⁸	Gesamtfazit zum System (Kategorien 1 – 4)
Verwaltungsbehörde				
Bescheinigungsbehörde				
Prüfbehörde				
<p>Verfasser: _____ Datum: _____</p> <p>Prüfer: _____ Datum: _____</p>				

⁸ Sehr gering, Gering, Mittel, Hoch.

**ANHANG IV: TABELLE FÜR DIE ZUORDNUNG DER KERNANFORDERUNGEN ZU DEN
BENENNUNGSKRITERIEN**

<i>Stelle</i>	<i>Kernanforderung/Bewertungskriterium</i>	<i>Zugehörige Benennungskriterien (Anhang XIII der Dachverordnung)</i>
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 1	
Verwaltungsbehörde	1.1	1. i) / 1. ii)
Verwaltungsbehörde	1.2	1. iv)
Verwaltungsbehörde	1.3	1. i)
Verwaltungsbehörde	1.4	1. ii) / 3. A.
Verwaltungsbehörde	1.5	1. ii)
Verwaltungsbehörde	1.6	
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 2	
Verwaltungsbehörde	2.1	3. A. i)
Verwaltungsbehörde	2.2	3. A. i)
Verwaltungsbehörde	2.3	3. A. i)
Verwaltungsbehörde	2.4	3. A. i)
Verwaltungsbehörde	2.5	3. A. i)
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 3	
Verwaltungsbehörde	3.1	3. A. v) / 3. A. ix)
Verwaltungsbehörde	3.2	3. A. ix)
Verwaltungsbehörde	3.3	3. A. ix)
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 4	
Verwaltungsbehörde	4.1	3. A. ii) und iii)
Verwaltungsbehörde	4.2	3. A. ii)
Verwaltungsbehörde	4.3	3. A. i) / 3. A. ii) / 3. A. iii) / 3. A. v)
Verwaltungsbehörde	4.4	3. A. ii) / 3. A. vii)
Verwaltungsbehörde	4.5	3. A. ii) / 3. B. iv) / 4. B.
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 5	
Verwaltungsbehörde	5.1	3. A. iv) / 3. A. vii)
Verwaltungsbehörde	5.2	3. A. iv) / 3. A. vii)
Verwaltungsbehörde	5.3	3. A. vii)
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 6	
Verwaltungsbehörde	6.1	3. A. iv) und 4. A. i) und ii)
Verwaltungsbehörde	6.2	3. A. iv) und vii) und 4. A. i) und ii)
Verwaltungsbehörde	6.3	3. A. iv)
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 7	
Verwaltungsbehörde	7.1	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.2	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.3	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.4	3. A. vi)

<i>Stelle</i>	<i>Kernanforderung/Bewertungskriterium</i>	<i>Zugehörige Benennungskriterien (Anhang XIII der Dachverordnung)</i>
Verwaltungsbehörde	7.5	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.6	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.7	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	Kernanforderung 8	
Verwaltungsbehörde	8.1	3. A. viii)
Verwaltungsbehörde	8.2	3. A. viii)
Verwaltungsbehörde	8.3	3. A. viii)
Verwaltungsbehörde	8.4	3. A. viii)
Bescheinigungsbehörde	Kernanforderung 9	
Bescheinigungsbehörde	9.1	1. i) / 1. ii)
Bescheinigungsbehörde	9.2	1. iv)
Bescheinigungsbehörde	9.3	1. i)
Bescheinigungsbehörde	9.4	1. ii) / 3. B.
Bescheinigungsbehörde	9.5	1. ii)
Bescheinigungsbehörde	9.6	
Bescheinigungsbehörde	Kernanforderung 10	
Bescheinigungsbehörde	10.1	3. B. iv) / 4. B.
Bescheinigungsbehörde	10.2	1. ii) / 3. / B. i)
Bescheinigungsbehörde	Kernanforderung 11	
Bescheinigungsbehörde	11.1	3. B. iii)
Bescheinigungsbehörde	11.2	3. B. iii)
Bescheinigungsbehörde	11.3	3. B. iii)
Bescheinigungsbehörde	Kernanforderung 12	
	12.1	3. B. iii)
	12.2	3. B. iii)
Bescheinigungsbehörde	Kernanforderung 13	
Bescheinigungsbehörde	13.1	3. B. ii)
Bescheinigungsbehörde	13.2	3. B. i) / 3. B. ii)
Bescheinigungsbehörde	13.3	3. B. ii)
Bescheinigungsbehörde	13.4	3. B. ii)
Bescheinigungsbehörde	13.5	3. B. ii)
Prüfbehörde	Kernanforderung 14	Nicht zutreffend
Prüfbehörde	Kernanforderung 15	Nicht zutreffend
Prüfbehörde	Kernanforderung 16	Nicht zutreffend
Prüfbehörde	Kernanforderung 17	Nicht zutreffend
Prüfbehörde	Kernanforderung 18	Nicht zutreffend